

2011

Ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2011

Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
13. 1.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	218
13. 1.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	219
18. 1.2011	Bekanntmachung der deutsch-ukrainischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich des Geoinformationswesens	220
18. 1.2011	Bekanntmachung der deutsch-italienischen Vereinbarung über den Austausch von militärischem Personal der Luftwaffe der Bundesrepublik Deutschland und der Luftwaffe der Italienischen Republik	226
28. 1.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungen des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999	231
1. 2.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	231
4. 2.2011	Bekanntmachung des deutsch-spanischen Abkommens über die Durchführung von Artikel 83 ^{bis} des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	232
8. 2.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)	235
10. 2.2011	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentzusammenarbeitsvertrag	235
17. 2.2011	Bekanntmachung der deutsch-litauischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich	245

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Erklärung des Ehewillens,
das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen**

Vom 13. Januar 2011

1.

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen (BGBl. 1969 II S. 161, 162) ist nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für

Frankreich
nach Maßgabe der unter II. abgegebenen Erklärung
in Kraft getreten.
am 12. Januar 2011

11.

Frankreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 14. Oktober 2010 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«La France déclare qu'elle appliquera l'article 1^{er} 2) de la convention conformément aux dispositions de sa législation interne en réservant les célébrations de mariage hors la présence de l'un ou l'autre des futurs époux aux seules dérogations énoncées par sa législation qui le prévoit expressément.

„Frankreich erklärt, dass es Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften anwenden wird, wobei Eheschließungen in Abwesenheit eines der künftigen Ehegatten lediglich den in den französischen Rechtsvorschriften ausdrücklich genannten Ausnahmefällen vorbehalten bleiben.“

La France déclare qu'elle appliquera l'article 1^{er} 1) de la convention conformément aux dispositions de sa législation interne relative aux conditions de dispense de la formalité de publication.»

Frankreich erklärt, dass es Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Bedingungen für die Befreiung von der Formalität des öffentlichen Aufgebots anwenden wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (BGBl. II S. 347).

Berlin, den 13. Januar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

Vom 13. Januar 2011

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361, 1362) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Singapur am 21. November 2010
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts
in Kraft getreten.

II.

Singapur hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde den folgenden Vorbehalt erklärt:

(Übersetzung)

“Pursuant to Article 16, paragraph 2, of the Convention, the Republic of Singapore declares that it does not consider itself bound by the provisions of Article 16, paragraph 1 of the Convention.

The Republic of Singapore understands Article 8(1) of the Convention to include the right of competent authorities to decide not to submit any particular case for prosecution before the judicial authorities if the alleged offender is dealt with under national security and preventive detention laws.”

„Nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Singapur, dass sie sich durch Artikel 16 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet.

Die Republik Singapur versteht Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens dahingehend, dass er das Recht der zuständigen Behörden einschließt zu entscheiden, einen bestimmten Fall nicht den Justizbehörden zum Zweck der Strafverfolgung zu unterbreiten, wenn auf den Verdächtigen die Rechtsvorschriften zur nationalen Sicherheit und zum Präventivgewahrsam angewendet werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Januar 2010 (BGBl. II S. 60).

Berlin, den 13. Januar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der deutsch-ukrainischen Vereinbarung
über die Zusammenarbeit im Bereich des Geoinformationswesens**

Vom 18. Januar 2011

Die in Kiew am 27. Juli 2010 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verteidigung der Ukraine über die Zusammenarbeit im Bereich des Geoinformationswesens ist nach ihrem Artikel 13 Absatz 1

am 27. Juli 2010

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Januar 2011

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Verteidigung der Ukraine
über die Zusammenarbeit im Bereich des Geoinformationswesens

Das Bundesministerium der Verteidigung
 der Bundesrepublik Deutschland
 und
 das Ministerium für Verteidigung
 der Ukraine,

im Folgenden als die „Vertragsparteien“ bezeichnet, –

in Anbetracht der am 16. August 1993 in Kiew unterzeichneten Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verteidigung der Ukraine über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich,

in Anbetracht des am 29. Mai 1998 in Bonn unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen,

in dem Wunsch, die Grundlagen einer Zusammenarbeit im Bereich des Geoinformationswesens zu legen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Bereich des Geoinformationswesens.

(2) Mit der Zusammenarbeit auf Grundlage der vorliegenden Vereinbarung werden Möglichkeiten für eine gemeinsame Nutzung von Geoinformationen, einen gegenseitigen Wissensaustausch sowie ein koordiniertes Vorgehen zur Weiterentwicklung der geschäftlichen Zusammenarbeit geschaffen.

(3) Geoinformationswesen umfasst alle für militärische Zwecke erforderlichen Geowissenschaften.

Artikel 2

Form der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt in Form

- a) des gegenseitigen Austauschs;
- b) der Durchführung gemeinsamer Vorhaben zur Entwicklung, Erforschung, Herstellung und Beschaffung aktueller analoger

und digitaler Produkte (im Folgenden als „GeoInfo-Produkte“ bezeichnet) sowie einschlägiger Studien und sonstiger technischer Informationen (im Folgenden als „Studien und Informationen“ bezeichnet) aus dem Bereich des Geoinformationswesens.

Artikel 3

Gegenseitiger Austausch

Auf Anforderung stellen die Vertragsparteien einander von ihren jeweiligen Diensten herausgegebene GeoInfo-Produkte, Studien und Informationen unter Beachtung der jeweiligen urheberrechtlichen oder patentrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung.

Dabei werden auf den entsprechenden Lieferpapieren Kostenangaben für die ausgetauschten Produkte in Standard Map Units (SMU) ausgedrückt. 1 SMU stellt den Wert der Reproduktion eines analogen Kartenblatts im Format bis zu 60 x 80 cm und mit höchstens 8 Farben dar. Für analoge Karten in größeren Formaten beziehungsweise mit mehr Farben wird ein Vielfaches dieses Wertes berechnet. Einzelheiten der Umrechnung von digitalen GeoInfo-Produkten, Studien und Informationen in SMU werden einvernehmlich von den Vertretern der Teilnehmer festgelegt. Über die erbrachten Leistungen und die angefallenen Ausgaben ist seitens der jeweiligen Vertragspartei ein Nachweis zu führen. Versand- und Lieferkosten werden von der überlassenden Vertragspartei getragen.

Artikel 4

Gemeinsame Vorhaben

(1) Gegenstand und Umfang sowie Bestimmungen zur Durchführung gemeinsamer Vorhaben nach Artikel 2 werden zwischen den Vertragsparteien oder den in Artikel 5 genannten Stellen geregelt.

(2) Die Vertragsparteien können zur Durchführung gemeinsamer Vorhaben den Austausch von Fachpersonal vereinbaren.

Artikel 5

Zuständigkeiten

(1) Die Durchführung der vorliegenden Vereinbarung obliegt auf der ukrainischen Seite dem Leiter des Topographischen Dienstes der Ukrainischen Streitkräfte.

(2) Die Durchführung der vorliegenden Vereinbarung obliegt auf der deutschen Seite dem Leiter des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr.

Artikel 6

Ansprechstellen

(1) In Anlage A zu dieser Vereinbarung benennen die Vertragsparteien Ansprechstellen für die Durchführung dieser Vereinbarung. Diese unterrichten sich fortlaufend über die für eine Überlassung nach Artikel 2 Buchstabe a in Betracht kommenden GeoInfo-Produkte und koordinieren auch die Zusammenarbeit bei gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b.

(2) Etwaige Änderungen der Ansprechstelle sind der anderen Vertragspartei umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 7

Rechte des geistigen Eigentums

(1) Die Rechte des geistigen Eigentums an GeoInfo-Produkten, Studien und Informationen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

(2) Die Vertragsparteien räumen sich nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Urheber- oder Patentrechts, sofern im Einzelfall nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, gegenseitig für staatliche Zwecke ein weltweites, nichtausschließliches, unentgeltliches und unbefristetes Nutzungsrecht an den überlassenen, entwickelten oder erstellten GeoInfo-Produkten, Studien und Informationen ein.

(3) Erfolgt eine Überlassung von GeoInfo-Produkten, Studien und Informationen durch eine Vertragspartei (im Folgenden als „überlassende Vertragspartei“ bezeichnet) an die andere Vertragspartei (im Folgenden als „empfangende Vertragspartei“ bezeichnet), so erhält die empfangende Vertragspartei das Recht, zweckgebunden für staatliche Belange Kopien des jeweiligen Werkes herzustellen, sofern im Einzelfall die überlassende Vertragspartei keine gegenteiligen Auflagen erteilt. Dieses Recht schränkt die Rechte der überlassenden Vertragspartei an diesen GeoInfo-Produkten, Studien oder Informationen in keiner Weise ein.

(4) Beabsichtigt eine Vertragspartei, durch gemeinsame Entwicklungs-, Forschungs- oder Herstellungsvorhaben gewonnene Erkenntnisse in irgendeiner Form zu veröffentlichen, so ist der anderen Vertragspartei zuvor ein Entwurf der Veröffentlichung zuzuleiten und deren schriftliches Einverständnis einzuholen.

(5) Sofern eine Vertragspartei beabsichtigt, ein ihr von der anderen Vertragspartei überlassenes GeoInfo-Produkt, eine Studie oder Information beziehungsweise ein entwickeltes oder erstelltes GeoInfo-Produkt, eine entwickelte oder erstellte Studie oder Informationen oder Teile hiervon oder wesentliche im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien gewonnene Erkenntnisse an Dritte weiterzugeben, so ist die andere Vertragspartei hiervon zuvor zu unterrichten. Eine Weitergabe setzt die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei voraus. Soweit rechtlich zulässig, wird mit den Dritten vor Weitergabe vereinbart, dass die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die diesen infolge unrichtiger oder fehlerhafter GeoInfo-Produkte, Studien oder Informationen entstehen, ausgeschlossen ist.

Artikel 8

Finanzielle Regelungen für den gegenseitigen Austausch

(1) Die Überlassung von GeoInfo-Produkten, Studien und Informationen nach Artikel 3 erfolgt gegen Kostenerstattung, sofern ein ausgewogener Austausch nicht möglich ist.

(2) Die Ansprechstellen stellen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahrs fest, ob ein ausgewogener Austausch von GeoInfo-Produkten, Studien und Informationen erfolgt ist. Ist dies nicht der Fall, werden bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahrs geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der erfolgten Leistungen festgelegt.

(3) Soweit eine Überlassung im Sinne von Artikel 3 die Genehmigung oder Lizenzierung durch Dritte erfordert, werden die hiermit verbundenen Kosten von der empfangenden Vertragspartei getragen.

Artikel 9

Finanzielle Regelungen für gemeinsame Vorhaben

Bei Durchführung gemeinsamer Vorhaben nach Artikel 4 werden die Kosten auf der Grundlage der von der jeweiligen Vertragspartei zu erstattenden Leistungen anteilig getragen. Die Vertragsparteien legen die Kostenanteile in den nach Artikel 4 Absatz 1 zu regelnden Durchführungsbestimmungen fest.

Artikel 10

Haftung

(1) Die überlassende Vertragspartei haftet nicht für Schäden, die der empfangenden Vertragspartei infolge unrichtiger oder fehlerhafter GeoInfo-Produkte, Studien und Informationen entstanden sind, sofern die überlassende Vertragspartei zum Zeitpunkt der Überlassung von der Unrichtigkeit oder Fehlerhaftigkeit keine Kenntnis hatte. Der Kenntnis steht die grob fahrlässige Unkenntnis gleich. Die überlassende Vertragspartei haftet für eine etwaige Kenntnis ihres militärischen oder zivilen Personals.

(2) Bei gemeinsam entwickelten, erforschten, hergestellten oder beschafften GeoInfo-Produkten, Studien und Informationen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b scheiden Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien untereinander aus, es sei denn, die Schäden wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Sofern infolge gemeinsam entwickelter, erforschter, hergestellter oder beschaffter GeoInfo-Produkte, Studien und Informationen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b Schadensersatzansprüche Dritter bestehen, haften beide Vertragsparteien untereinander als Gesamtschuldner. Der Haftungsausschluss des Satzes 1 steht einem Gesamtschuldnerinnenausgleich nicht entgegen.

(3) Sollte eine Vertragspartei Mängel an GeoInfo-Produkten, Studien und Informationen feststellen, werden diese der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

Artikel 11

Anwendbare Rechtsvorschriften

(1) Die Maßnahmen auf Grundlage dieser Vereinbarung werden unter Beachtung des jeweils geltenden Rechtes durchgeführt. Bei Widerspruch zwischen Bestimmungen dieser Vereinbarung und gesetzlichen Bestimmungen finden letztere Anwendung. Insbesondere bleiben urheberrechtliche oder patentrechtliche Bestimmungen oder Entscheidungen in Genehmigungsverfahren von dieser Vereinbarung unberührt. Ebenfalls bleiben internationale Übereinkommen von dieser Vereinbarung unberührt.

(2) Der Austausch von GeoInfo-Produkten, Studien und Informationen im Rahmen dieser Vereinbarung unterliegt den Bestimmungen des Abkommens vom 29. Mai 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine über den gegenseitigen Schutz von Vertragsdokumenten.

Artikel 12

Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Auslegung oder Durchführung dieser Vereinbarung sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine Beilegung ausschließlich durch zweiseitige Beratungen und Verhandlungen ohne Beteiligung eines nationalen oder internationalen Gerichts oder eines sonstigen Dritten herbeizuführen.

Artikel 13**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung schriftlich kündigen. Die Kündigung tritt sechs (6) Monate nach Eingang der Kündigungsmitteilung bei der anderen Vertragspartei in Kraft. Ungeachtet einer Beendigung dieser Vereinbarung bleiben die

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Sinne des Artikels 8 bestehen, bis ein vollständiger Ausgleich hergestellt ist. Bei Beendigung dieser Vereinbarung bleiben die bis dahin erworbenen Nutzungsrechte für die nach Artikel 2 Buchstabe b überlassenen, entwickelten, erforschten, hergestellten oder beschafften GeolInfo-Produkte, Studien und Informationen im Bereich des Geoinformationswesens weiterhin bestehen.

(4) Diese Vereinbarung sowie die Anlagen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit schriftlich geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Änderungen der Anlagen berühren nicht die Gültigkeit dieser Vereinbarung.

Unterzeichnet in Kiew am 27. Juli 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ukrainischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Christian Schmidt

Für das Ministerium der Verteidigung
der Ukraine

Boris Andriyuk

Anlage A

zur Vereinbarung

zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Verteidigung der Ukraine
über die Zusammenarbeit im Bereich des Geoinformationswesens

Artikel 1 Ansprechstellen

(1) Ansprechstelle der deutschen Vertragspartei ist:

Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr Außenbeziehungen Frauenberger Straße 250 D-53879 Euskirchen Bundesrepublik Deutschland	Геоінформаційна служба Бундесверу Управління зовнішніх відносин Фрауенбергер Штрасе 250 D-53879 Ойскірхен Федерацівна Республіка Німеччина
---	--

(2) Ansprechstellen der ukrainischen Vertragspartei sind:

a) in topographischen Angelegenheiten:	
Zentrale Verwaltung Militär-Topographie und Navigation des Kommandos der Unterstützungskräfte der Streitkräfte der Ukraine Hauptverwaltung der operativen Versorgung Powitroflotskiy Prospekt 6 03168 Kiew-168 Ukraine	Україна, 03168, м. Київ-168, Повітрофлотський пр-т, 6 Центральне управління воєнно- топографічне та навігації Головного управління оперативного забезпечення Командування сил підтримки Збройних Сил України
b) in Angelegenheiten des militärischen Nachrichtenwesens:	
Hauptverwaltung des Militärischen Nachrichtendienstes des Verteidigungsministeriums der Ukraine Elektrykiv Str. 33 04176 Kiew-176 Ukraine	Україна, 04176, м. Київ-176, вул. Електриків, 33 Головне управління розвідки Міністерства оборони Україн
c) in hydrometeorologischen Angelegenheiten:	
Hauptführungszentrum der Streitkräfte der Ukraine Versorgungszentrum Hydrometeorologischer Dienst Powitroflotskiy Prospekt 6 03168 Kiew-168 Ukraine	Україна, 03168, м. Київ-168, Повітрофлотський пр-т, 6 Гідрометеорологічна служба централного забезпечення Головного центру Збройних Сил України

Artikel 2
Lieferadressen

(1) Lieferadresse für GeoInfo-Produkte, Studien und Informationen der deutschen Vertragspartei ist:

Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr Annahme und Versand Frauenberger Straße 250 D-53879 Euskirchen Bundesrepublik Deutschland	Геоінформаційна служба Бундесверу Відділ прийому і відправки Фраунбергер Штрасе 250 D-53879 Ойскірхен Федерацівна Республіка Німеччина
--	--

(2) Lieferadressen für GeoInfo-Produkte, Studien und Informationen der ukrainischen Vertragspartei sind:

a) in topographischen Angelegenheiten:	
Zentrale Verwaltung Militär-Topographie und Navigation des Kommandos der Unterstützungsstreitkräfte der Streitkräfte der Ukraine Hauptverwaltung der operativen Versorgung Powitroflotskiy Prospekt 6 03168 Kiev-168 Ukraine	Україна, 03168, м. Київ-168, Повітрофлотський пр-т, 6 Центральне управління воєнно- топографічне та навігації Головного управління оперативного забезпечення Командування сил підтримки Збройних Сил України
b) in Angelegenheiten des militärischen Nachrichtenwesens:	
Hauptverwaltung des Militärischen Nachrichtendienstes des Verteidigungsministeriums der Ukraine Elektrykiv Str. 33 04176 Kiev-176 Ukraine	Україна, 04176, м. Київ-176, вул. Електриків, 33 Головне управління розвідки Міністерства оборони України
c) in hydrometeorologischen Angelegenheiten:	
Hauptführungszentrum der Streitkräfte der Ukraine Versorgungszentrum Hydrometeorologischer Dienst Powitroflotskiy Prospekt 6 03168 Kiev-168 Ukraine	Україна, 03168, м. Київ-168, Повітрофлотський пр-т, 6 Гідрометеорологічна служба центру забезпечення Головного командного центру Збройних Сил України

**Bekanntmachung
der deutsch-italienischen Vereinbarung
über den Austausch von militärischem Personal
der Luftwaffe der Bundesrepublik Deutschland und
der Luftwaffe der Italienischen Republik**

Vom 18. Januar 2011

Die in Stockholm am 7. September 2010 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Italienischen Republik über den Austausch von militärischem Personal der Luftwaffe der Bundesrepublik Deutschland und der Luftwaffe der Italienischen Republik ist nach ihrem Artikel 22 Absatz 1

am 7. September 2010

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Nach Artikel 22 Absatz 5 der Vereinbarung vom 7. September 2010 ist die Vereinbarung vom 21. Oktober 1988 über den Austausch von Offizieren der Luftwaffe und der Marine der Bundesrepublik Deutschland und der Luftwaffe der Republik Italien (nicht veröffentlicht) mit Ablauf des 6. September 2010 aufgehoben und durch die vorliegende Vereinbarung ersetzt worden.

Bonn, den 18. Januar 2011

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verteidigungsministerium der Italienischen Republik
über den Austausch von militärischem Personal
der Luftwaffe der Bundesrepublik Deutschland und
der Luftwaffe der Italienischen Republik

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und
das Verteidigungsministerium der Italienischen Republik,
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in Anbetracht des Abkommens zwischen den Vertragsparteien
des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechts-
stellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut),

in Anbetracht des Abkommens vom 12. Februar 1993 zwi-
schen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung der Italienischen Republik über den gegenseitigen
Geheimschutz von Verschlusssachen,

in Anbetracht des Notenwechsels vom 29. April 1998 zwi-
schen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den
Regierungen des Königreichs Dänemark, der Griechischen
Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums
Luxemburg, des Königreichs Norwegen, der Portugiesischen
Republik, des Königreichs Spanien und der Republik Türkei über
die Rechtsstellung ihrer Streitkräfte bei vorübergehenden Aufent-
halten in der Bundesrepublik Deutschland,

im Hinblick auf die gemeinsam erreichbaren Möglichkeiten der
technischen Ausbildung bei engerer Zusammenarbeit ihrer Luft-
streitkräfte,

von dem Wunsch geleitet, das Verständnis und die Freundschaft
zwischen beiden Ländern und ihren Streitkräften zu ver-
tiefen

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Für diese Vereinbarung gelten folgende Begriffsbestimmun-
gen:

1. „Austauschpersonal“: militärische Vertreter der entsenden-
den Vertragspartei, die aufgrund dieser Vereinbarung zur auf-
nehmenden Vertragspartei abkommandiert sind. Das Aus-
tauschpersonal setzt sich aus Offizieren und Unteroffizieren
zusammen.
2. „Entsendestaat“: der Staat, dem die entsendende Vertrags-
partei angehört.
3. „Aufnahmestaat“: der Staat, in dessen Gebiet das Aus-
tauschpersonal der anderen Vertragspartei entsandt wird.
4. „Entsendende Vertragspartei“:
 - a) für Austauschpersonal des Verteidigungsministeriums der
Italienischen Republik: das Verteidigungsministerium der
Italienischen Republik,
 - b) für Austauschpersonal des Bundesministeriums der
Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland: das Bun-

desministerium der Verteidigung der Bundesrepublik
Deutschland.

5. „Aufnehmende Vertragspartei“:

- a) für Austauschpersonal des Verteidigungsministeriums der
Italienischen Republik: das Bundesministerium der Ver-
teidigung der Bundesrepublik Deutschland,
- b) für Austauschpersonal des Bundesministeriums der Ver-
teidigung der Bundesrepublik Deutschland: das Vertei-
digungsministerium der Italienischen Republik.

6. „Aufnehmende Dienststelle“: Dienststelle der Luftwaffe des
Aufnahmestaats, zu der das Austauschpersonal auf Grund
dieser Vereinbarung abkommandiert ist.

Artikel 2

Zweck der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung legt die Bedingungen für die Entsen-
dung des Austauschpersonals fest.

(2) Der militärische Personalaustausch im Rahmen dieser
Vereinbarung erfolgt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in
ähnlichen Aufgabenbereichen, so dass der Nutzen insgesamt im
Wesentlichen für beide Vertragsparteien gleich ist.

Artikel 3

Grundlagen des Austauschs und Aufgabenzuweisung

(1) Der Austausch erfolgt mit Austauschpersonal entsprechen-
den Dienstgrades, in ähnlichen Verwendungen und möglichst für
eine gleich lange Verwendungsdauer. Der Austausch muss nicht
unbedingt gleichzeitig stattfinden.

(2) Das Austauschpersonal wird ausschließlich auf zuvor ein-
vernehmlich festgelegten Dienstposten eingesetzt. Die konkreten
Dienstposten werden in einer gesonderten Aufstellung
schriftlich festgelegt und von den Luftwaffen der entsendenden
und der aufnehmenden Vertragspartei regelmäßig überprüft und
aktualisiert. Diese übermitteln zeitgerecht die hierzu erforder-
lichen Informationen. Die Dienstpostenaufstellung enthält Anga-
ben zu Dienstposten, Verwendungsdauer, aufnehmender Dienst-
stelle und Dienstort.

(3) Die Aufgaben des militärischen Austauschpersonals erge-
ben sich aus den vorhandenen Tätigkeits- oder Aufgaben-
beschreibungen. Die aufnehmende Dienststelle übermittelt der
entsendenden Vertragspartei eine Kopie dieser Beschreibungen.

Artikel 4

Auswahlkriterien

Die entsendende Vertragspartei wählt das militärische Aus-
tauschpersonal mit äußerster Sorgfalt und in alleiniger Verant-
wortung aus.

Das militärische Austauschpersonal muss mindestens folgende
Voraussetzungen erfüllen:

1. im Besitz der für die geplante Verwendung und Tätigkeit er-
forderlichen Verschlusssachenermächtigung sein,

2. über gute Kenntnisse der englischen Sprache gemäß STANAG 6001 mindestens entsprechend dem SLP (Standardisierten Leistungsprofil) 3332 oder vergleichbar verfügen,
3. mindestens grundlegende Kenntnisse der Sprache des Aufnahmestaats (mindestens SLP 2221) verfügen, wobei gute Kenntnisse der Sprache des Aufnahmestaats generell anzustreben sind,
4. als Luftfahrzeugbesatzungsangehörige oder fliegendes Personal gegebenenfalls über spezifische weitere Sprachkenntnisse verfügen, die in den Dienstpostenbeschreibungen festgelegt werden,
5. eine vergleichbare Ausbildung im Bereich der zur Erfüllung des künftigen Auftrags erforderlichen Tätigkeiten haben,
6. über die erforderlichen theoretischen Kenntnisse und grundlegenden praktischen Erfahrungen in der Ausübung der übertragenen Tätigkeiten verfügen.

Artikel 5

Verwendungsdauer

Die Verwendungsdauer des Austauschpersonals bei der aufnehmenden Dienststelle beträgt maximal drei Jahre, ohne Anrechnung der notwendigen Ausbildungs- und Schulungszeiten bei der aufnehmenden Dienststelle. Jegliche Verlängerung der Verwendungsdauer bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien.

Artikel 6

Unterstellung

(1) Das deutsche Austauschpersonal bleibt der entsendenden Vertragspartei truppendienstlich unterstellt. Verwaltungsmäßig ist das deutsche Austauschpersonal für die gesamte Dauer der Verwendung in der Italienischen Republik der Bundeswehrverwaltungsstelle in der Italienischen Republik zugeordnet.

(2) Das italienische Austauschpersonal ist für die gesamte Dauer seiner Verwendung truppendienstlich der entsendenden Vertragspartei unterstellt. Die verwaltungsmäßige Zuordnung des italienischen Austauschpersonals wird in der Tätigkeitsbeschreibung festgelegt.

Artikel 7

Dienststellung

(1) Das Austauschpersonal gehört weiterhin den Streitkräften der jeweiligen entsendenden Vertragspartei an.

(2) Die militärischen Vorgesetzten der entsendenden Vertragspartei werden dem Austauschpersonal befehlen, den rechtmäßigen Anordnungen des Personals der aufnehmenden Dienststelle Folge zu leisten, soweit sich die Anordnungen auf dessen fachlichen Aufgabenbereich beziehen. Die militärischen Vorgesetzten der aufnehmenden Vertragspartei werden dem Personal der aufnehmenden Dienststelle befehlen, rechtmäßigen Anordnungen des Austauschpersonals Folge zu leisten, soweit sich die Anordnungen auf dessen fachlichen Aufgabenbereich beziehen. Ein militärisches Befehlsverhältnis besteht zwischen dem Personal der aufnehmenden Dienststelle und dem Austauschpersonal nicht.

(3) Das Austauschpersonal nimmt an allen Aktivitäten der aufnehmenden Dienststelle mit grundsätzlich den gleichen Rechten und Pflichten wie das Personal der aufnehmenden Dienststelle teil, soweit dies nach dem Recht beider Vertragsparteien zulässig ist. Eine Teilnahme an Einsätzen (auch an Einsätzen zur Friedenserhaltung und Kampfeinsätzen) und an Besuchen in Einsatzgebieten oder Kampfzonen bedarf einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung des Entsendestaats. Die

Entscheidung über die Erteilung dieser Einverständniserklärung steht dem Entsendestaat frei.

(4) Das Austauschpersonal beteiligt sich nicht an Polizeieinsätzen oder Einsätzen zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit.

(5) Bei Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen einem der Vertragsparteien und einem Drittstaat kann die entsendende Vertragspartei ihr Austauschpersonal ohne Zustimmung der aufnehmenden Vertragspartei zurückbeordern.

Artikel 8

Rechts- und Disziplinarwesen

(1) Auf Antrag der aufnehmenden Vertragspartei löst die entsendende Vertragspartei Mitglieder des Austauschpersonals, die den Gesetzen und Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats oder den Bestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei zuwider handeln, ab und ordnet ihre unverzügliche Rückkehr in den Entsendestaat an. Dies berührt nicht die Befugnis der entsendenden Vertragspartei, das betreffende Austauschpersonal zu ersetzen.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei ist nicht befugt, Disziplinarmaßnahmen gegen das Austauschpersonal zu verhängen. Die aufnehmende Dienststelle meldet der nach Artikel 6 zuständigen Stelle jeden Verstoß gegen die Disziplin. Die Vertragsparteien unterstützen sich beim Vollzug der von der entsendenden Vertragspartei verhängten Disziplinarmaßnahmen gegenseitig. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden sind.

(3) Das Austauschpersonal hat keine Disziplinarbefugnis über Personal der aufnehmenden Vertragspartei.

Artikel 9

Leistungsbeurteilung

(1) Die aufnehmende Dienststelle erstellt zum Ende des Austauschzeitraums oder auf Antrag der Luftwaffe der entsendenden Vertragspartei eine Beurteilung der durch das Austauschpersonal erbrachten Leistungen.

(2) Die Beurteilung muss die dem Austauschpersonal übertragenen Hauptaufgaben angeben, und nähere Angaben über die Leistung des Austauschpersonals bei Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben enthalten.

(3) Die Beurteilung wird über die in Artikel 6 genannten Stellen an die zuständigen Stellen im Entsendestaat übermittelt.

(4) Die Beurteilung wird dem Austauschpersonal durch die aufnehmende Dienststelle eröffnet, wenn eine solche von dem Entsendestaat zu diesem Zweck vorgesehen ist.

Artikel 10

Fliegerischer Leistungsstatus und Nutzung von Luftfahrzeugen und Einrichtungen

Die Nutzung der Einrichtungen der Luftwaffe des Aufnahmestaats durch das Austauschpersonal zum Erhalt der Fähigkeiten in den entsprechenden militärischen Berufsfeldern, einschließlich fliegerischer Tätigkeiten, wird nach den Richtlinien und Bestimmungen der Luftwaffe des Aufnahmestaats genehmigt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten hinsichtlich der Flugstundenerfassung und der medizinischen Untersuchungen für das Austauschpersonal die Vorschriften der Luftwaffe des Aufnahmestaats.

Artikel 11

Lizenzen und Genehmigungen

Dem Austauschpersonal, das im Besitz einer gültigen Lizenz der entsendenden Vertragspartei ist, werden nach Maßgabe der

für die Luftwaffe des Aufnahmestaats geltenden Bestimmungen die erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen erteilt.

Artikel 12

Flugbestimmungen

Während des Ausbildungs- und Übungsbetriebs im Rahmen dieser Vereinbarung, der das Durchfliegen des Luftraums des Aufnahmestaats erfordert, sind die nationalen Bestimmungen und Verfahren der Luftwaffe des Aufnahmestaats für die Durchführung militärischer Flüge sowie die geltenden Bestimmungen für den allgemeinen Luftverkehr (Joint Aviation Regulations (JAR) der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization (ICAO)) einzuhalten.

Artikel 13

Sicherheit von Informationen und Verschlussachen

(1) Austausch und Schutz von Verschlussachen bestimmen sich nach den Regelungen des Abkommens vom 12. Februar 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen.

(2) Das Austauschpersonal beachtet die vom Aufnahmestaat angewandten Sicherheitsbestimmungen, die es nach dem Grundsatz von „Kenntnis nur, wenn nötig“ bei dienstlicher Notwendigkeit zur Einsicht in Verschlussachen ermächtigen.

(3) Im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erlangte Informationen dürfen nicht zum Nachteil der Interessen der Vertragsparteien verwendet und ohne ausdrückliche Zustimmung beider Vertragsparteien Dritten mitgeteilt werden.

(4) Beide Vertragsparteien sind gemäß den eigenen Sicherheitsgesetzen und -vorschriften für die Sicherheit aller eigenen als Verschlussache eingestuften Materialien und Dokumente in mindestens dem Umfang verantwortlich, der im NATO-Dokument „Security Within the North Atlantic Treaty Organisation“ (Sicherheit in der Nordatlantikvertragsorganisation), C-M(2002) 49 vom 17. Juni 2002 und späteren Ergänzungen und Änderungen vorgesehen ist.

(5) Das Austauschpersonal ist nur zum Zugriff auf Informationen befugt, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind und ausschließlich Themen und Tätigkeiten betreffen, die mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehen.

Artikel 14

Finanzielle Bedingungen

(1) Die entsendende Vertragspartei ist nach den einschlägigen nationalen Vorschriften für folgende Zahlungen und Auslagen für ihr Austauschpersonal zuständig:

1. Grundbezüge und Zulagen,
2. Umzugskosten für das Austauschpersonal und seine Angehörigen zu Beginn und zum Ende der Verwendung,
3. Reisekosten, einschließlich Tagegeld für von dem Entsendestaat angeordnete Dienstreisen,
4. Bestattungskosten und sonstige im Fall des Todes des Austauschpersonals entstehende Kosten, einschließlich der Kosten der Überführung der sterblichen Überreste,
5. Kosten für im Auftrag des Entsendestaats durchgeführte spezielle Aufgaben,
6. Tagegelder im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben auf Anordnung der aufnehmenden Dienststelle.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei ist während des Austauschs für folgende Kosten und Auslagen zuständig:

1. Reisekosten im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben auf Anordnung der aufnehmenden Dienststelle, mit Ausnahme von Tagegeldern,

2. Kosten der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Nutzung von Infrastruktur durch das Austauschpersonal,

3. Kosten für Lehrgänge, die auf Anordnung der aufnehmenden Vertragspartei besucht werden,

4. Umzugskosten, die dem Austauschpersonal und dessen Angehörigen aufgrund eines von der aufnehmenden Vertragspartei veranlassten Dienstortwechsels entstehen.

(3) Alle übrigen im Zusammenhang mit der Entsendung gegebenenfalls auftretenden Fragen zur Kostentragung, zum Beispiel für Ausbildungsmaßnahmen, werden zwischen den Vertragsparteien gesondert geregelt.

(4) Sämtliche Lebenshaltungskosten, einschließlich Verpflegungskosten, werden vom Austauschpersonal selbst getragen. Gleiches gilt für den Ersatz verloren gegangener oder beschädigter Teile der Dienstbekleidung und persönlicher Ausrüstungsgegenstände, die nach Artikel 18 Absatz 3 zur Verfügung gestellt wurden. Davon unberührt bleiben nationale Vorschriften des Entsendestaats, nach denen das Austauschpersonal einen Anspruch auf Übernahme oder Erstattung dieser Kosten hat.

Artikel 15

Unterkunft und Verpflegung

Die aufnehmende Vertragspartei stellt dem Austauschpersonal nach Möglichkeit und gegen Kostenerstattung Unterkunft und Verpflegung in gleicher Weise zur Verfügung wie eigenem Personal des entsprechenden Dienstgrads.

Artikel 16

Ärztliche und zahnärztliche Leistungen

Das Austauschpersonal erhält medizinische Versorgung gemäß der Vereinbarung vom 17. Oktober 1973 zwischen dem Verteidigungsministerium der Italienischen Republik und dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Mitbenutzung ärztlicher und zahnärztlicher Sanitätseinrichtungen ihrer Streitkräfte. In den durch die Vereinbarung nicht geregelten Fällen trägt das Austauschpersonal die Kosten für seine ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie die seiner Angehörigen selbst. Ein nach den Vorschriften des Entsendestaats bestehender Erstattungsanspruch des Austauschpersonals bleibt davon unberührt.

Artikel 17

Zugang zu Betreuungsmöglichkeiten

Der Zugang zu Betreuungseinrichtungen (z. B. Kinos, Theatern, Klubs und Sportanlagen) wird dem Austauschpersonal im gleichen Umfang gewährt wie dem Militärpersonal der Luftwaffe des Aufnahmestaats und dessen Familienangehörigen.

Artikel 18

Bekleidung

(1) Das Austauschpersonal hält sich an die geltende Anzugsordnung der entsendenden Vertragspartei. Es ist die Dienstbekleidung zu tragen, die der für die jeweilige Art des Dienstes vorgeschriebenen Dienstbekleidung der aufnehmenden Vertragspartei am ehesten entspricht.

(2) Den Gepflogenheiten der Luftwaffe der aufnehmenden Vertragspartei in Bezug auf Zivilbekleidung wird soweit wie möglich entsprochen.

(3) Sonderausstattung und Sonderbekleidung werden an das Austauschpersonal aus den Beständen der aufnehmenden

Vertragspartei nach den gleichen Grundsätzen ausgegeben, die für eigenes Personal der aufnehmenden Vertragspartei gelten. Abweichend von Absatz 1 gelten für die Benutzung der Sonderausrüstung und Sonderbekleidung die Bestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei. Beim Tragen der Sonderausrüstung und Sonderbekleidung muss die Nationalität des Austauschpersonals eindeutig erkennbar sein. Nationale Hoheitsabzeichen des Aufnahmestaats dürfen nicht getragen werden.

Artikel 19

Dienstzeit und Urlaub

(1) Das Austauschpersonal befolgt die im täglichen Dienstbetrieb der aufnehmenden Dienststelle geltenden Bestimmungen und Gepflogenheiten, insbesondere die Dienstzeit- und Feiertagsregelungen. Es kann die Feiertagsregelung des Entsendestaats in Anspruch nehmen, soweit dienstliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen.

(2) Dem Austauschpersonal ist gemäß den Bestimmungen der entsendenden Vertragspartei Urlaub zu gewähren. Anträge auf Urlaub oder Dienstbefreiung sind der aufnehmenden Dienststelle zur Kenntnisnahme vorzulegen, bevor sie an die nach Artikel 6 zuständige Stelle übermittelt werden.

Artikel 20

Umweltschutz

Die Vertragsparteien erkennen die Wichtigkeit des Schutzes der Umwelt an und verpflichten sich, bei der Durchführung der Aktivitäten auf dem Gebiet des Aufnahmestaats die Umweltschutzbestimmungen des Aufnahmestaats einzuhalten.

Artikel 21

Beilegung von Streitigkeiten

Etwaige Streitigkeiten über Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung werden ausschließlich durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien und ohne Anrufung von Dritten, Gerichten oder Schiedsgerichten beigelegt.

Artikel 22

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.

(2) Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit schriftlich geändert, aufgehoben oder durch Anlagen ergänzt werden.

(3) Die Vereinbarung kann von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten schriftlich gekündigt werden. Für die Berechnung der Frist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Kündigungserklärung bei der anderen Vertragspartei maßgebend.

(4) Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach dieser Vereinbarung bestehen im Falle der Beendigung bis zu ihrer vollständigen Abwicklung fort.

(5) Die Vereinbarung vom 21. Oktober 1988 über den Austausch von Offizieren der Luftwaffe und der Marine der Bundesrepublik Deutschland und der Luftwaffe der Republik Italien wird aufgehoben und durch die vorliegende Vereinbarung ersetzt.

Geschehen zu Stockholm am 7. September 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und italienischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Aarne Kreuzinger-Janik

Für das Verteidigungsministerium
der Italienischen Republik
Giuseppe Bernardis

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Änderungen des Übereinkommens vom 9. Mai 1980
über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)
in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999**

Vom 28. Januar 2011

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Ersten Verordnung vom 4. November 2010 zur Änderung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 (BGBl. 2010 II S. 1246, 1247) wird bekannt gemacht, dass die Änderungen der Artikel 9 und 27 des Übereinkommens, die Änderungen der Artikel 3 und 6 des Anhangs B zum Übereinkommen und die Änderungen der Artikel 3, 5, 6 und 7 sowie die Einfügung des Artikels 5^{bis} des Anhangs E zum Übereinkommen nach Artikel 35 §§ 2, 3 des Übereinkommens für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Dezember 2010
in Kraft getreten sind.

Ferner sind die Änderungen am 1. Dezember 2010 für alle Mitgliedstaaten des Übereinkommens in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 in Kraft getreten.

Berlin, den 28. Januar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Vom 1. Februar 2011

Das Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999 (BGBl. 2001 II S. 1237, 1238) zum Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647, 648) ist nach seinem Artikel 16 Absatz 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Kambodscha am 13. Januar 2011.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Februar 2010 (BGBl. II S. 101).

Berlin, den 1. Februar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-spanischen Abkommens
über die Durchführung von Artikel 83bis
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 4. Februar 2011

Das in Madrid am 17. Dezember 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Öffentliche Arbeiten des Königreiches Spanien über die Durchführung von Artikel 83bis des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411, 412; 1997 II S. 1777, 1778) ist nach seinem Artikel 9 Absatz 1

am 17. Dezember 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 4. Februar 2011

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Axel Goehr

**Abkommen
zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Öffentliche Arbeiten
des Königreiches Spanien
über die Durchführung von Artikel 83bis
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Öffentliche Arbeiten
des Königreiches Spanien –

in Anbetracht des Protokolls vom 6. Oktober 1980 zur Änderung des Artikels 83bis des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt,

von dem Wunsch geleitet, im Hinblick auf die Verbesserung der Verkehrssicherheit im zivilen Luftverkehr dem jeweiligen Halterstaat von Luftfahrzeugen Funktionen und Aufgaben des Eintragungsstaates nach den Artikeln 12, 30, 31 und 32 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt entweder ganz oder teilweise zu übertragen, wie es der mit dem Protokoll vom 6. Oktober 1980 eingefügte Artikel 83bis des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt ermöglicht,

in der Überzeugung, dass es unter Berücksichtigung des ICAO-Dokumentes 9642, Teil VIII, Kapitel 1 und des ICAO-Dokumentes 8335, Kapitel 10 notwendig ist, die internationalen Verpflichtungen und Zuständigkeiten der Vertragsparteien in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrtorganisation für die Fälle genau festzulegen, in denen ein in einem Vertragsstaat eingetragenes Luftfahrzeug vom Inhaber einer durch den anderen Vertragsstaat ausgestellten Betriebserlaubnis, einschließlich eines Luftverkehrsunternehmens (AOC), unter einer Dry-Lease-Vereinbarung betrieben wird –

haben auf der Grundlage der Artikel 33 und 83bis des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt Folgendes vereinbart:

**Artikel 1
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten, soweit sich aus dem Wortlaut nichts anderes ergibt:

1. „Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt“ das am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegte Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt einschließlich aller nach dessen Artikel 90 angenommenen Anhänge und aller Änderungen der Anhänge oder des Abkommens selbst nach dessen Artikeln 90 und 94, soweit diese Anhänge und Änderungen für beide Vertragsparteien in Kraft getreten oder von ihnen ratifiziert worden sind,
2. „ICAO“ die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation,
3. „EASA“ die Europäische Agentur für Flugsicherheit,
4. „Dry-Lease-Vereinbarung“ eine Vereinbarung zwischen Luftfahrtunternehmen zur Überlassung des Gebrauchs eines Luftfahrzeugs gegen Entgelt ohne Besatzung, wobei das Luftfahrzeug unter dem Luftverkehrsunternehmerzeugnis des Leasingnehmers betrieben wird,
5. „Leasinggeber“ der eingetragene Eigentümer oder jede juristische oder natürliche Person, der/die den Gebrauch eines Luftfahrzeugs gegen Entgelt dem Leasingnehmer überlässt,
6. „Leasingnehmer“ der Luftfahrtunternehmer, dem gegen Entgelt ein Luftfahrzeug zum Gebrauch überlassen wird und in dessen Betriebsgenehmigung einschließlich eines Luftverkehrsunternehmerzeugnisses (AOC) das betreffende Luftfahrzeug eingetragen wird,
7. „Zivilluftfahrtbehörde“ in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland das durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland nach § 3a Absatz 2 des Luftverkehrsgegesetzes der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig; in Bezug auf das Königreich Spanien die Agencia Estatal de Seguridad Aérea und die Dirección de Aviación Civil, beide ansässig im Ministerium für Öffentliche Arbeiten (Ministerio de Fomento) des Königreiches Spanien, Paseo de la Castellana, 67 in Madrid, in Übereinstimmung mit dem Königlichen Dekret 1476/2004 vom 18. Juni 2004, 1615/2008 vom 3. Oktober 2008 und 438/2008 vom 1. April 2008, oder in beiden Fällen jede andere Person oder Stelle, die zur Wahrnehmung der diesen Behörde obliegenden Aufgabe ermächtigt ist.
8. „Eintragungsstaat“, der Staat, in dessen Luftfahrzeugregister das Luftfahrzeug, an dem der Gebrauch gegen Entgelt überlassen wird, eingetragen ist,
9. „Betreiberstaat“ der Staat, von dem der Leasingnehmer seine Betriebsgenehmigung erhalten hat.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Dieses Abkommen findet Anwendung auf Luftfahrzeuge, die in dem Luftfahrzeugregister des Staates einer Vertragspartei eingetragen sind und von einem Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung im Luftverkehr und/oder von einem Unternehmen für Arbeitsluftfahrt aus dem Staat der jeweils anderen Vertragspartei unter einer Dry-Lease-Vereinbarung betrieben werden.

Artikel 3

Übertragene Zuständigkeiten

(1) Die Zivilluftfahrtbehörde des Eintragungsstaates ist gemäß den Regelungen dieses Abkommens befugt, die folgenden Zuständigkeiten, einschließlich der Aufsicht und Überwachung der in den jeweiligen Anhängen zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt enthaltenen Aufgaben, auf die Zivilluftfahrtbehörde des Betreiberstaates zu übertragen:

1. Anhang 1 – Lizenzierung von Luftfahrtpersonal (Personnel Licensing) – mit Ausnahme der Ausstellung und Anerkennung von Lizenzen.

2. Anhang 2 – Luftverkehrsregeln (Rules of the Air) – Durchsetzung der Erfüllung anwendbarer Regeln und Vorschriften für den Luftverkehr und den Betrieb von Luftfahrzeugen.

3. Anhang 6 – Betrieb von Luftfahrzeugen (Operation of Aircraft) – alle Zuständigkeiten, die in der Regel dem Eintragungsstaat für die Beaufsichtigung und Überwachung des Betriebes der in seiner Luftfahrzeugrolle eingetragenen Luftfahrzeuge obliegen.

4. Anhang 8 – Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (Airworthiness of Aircraft) – alle Zuständigkeiten, die in der Regel dem Eintragungsstaat für die Überwachung und Kontrolle der in seiner Luftfahrzeugrolle eingetragenen Luftfahrzeuge obliegen und nicht von der EASA wahrgenommen werden.

(2) Die Zivilluftfahrtbehörde des Betreiberstaates unterrichtet die Zivilluftfahrtbehörde des Eintragungsstaates über jede beabsichtigte Unter Vermietung eines Luftfahrzeugs, für das eine Übertragung der Zuständigkeiten nach Absatz 1 erfolgt ist.

(3) Aufgaben und Funktionen nach Absatz 1 dürfen nicht auf einen anderen Staat übertragen werden.

Artikel 4

Verfahren zur Übertragung der Zuständigkeiten

(1) Einzelheiten der Übertragung von Zuständigkeiten nach Artikel 3, einschließlich der anzuwendenden Vorschriften und Verfahren, werden schriftlich zwischen den Zivilluftfahrtbehörden der Vertragsparteien festgelegt. Anträge auf Übertragung von Zuständigkeiten durch die Zivilluftfahrtbehörde des Eintragungsstaates bedürfen der schriftlichen Annahme der Zivilluftfahrtbehörde des Betreiberstaats. Anträge können nur für einzelne genau bezeichnete Luftfahrzeuge für die Dauer der Zeitspanne der Dry-Lease-Vereinbarung gestellt werden. Mit Zugang der Annahmeklärung nach Satz 2 wird die Übertragung der Zuständigkeit zur Überwachung der bezeichneten Luftfahrzeuge wirksam.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei der Verlängerung einer Dry-Lease-Vereinbarung.

(3) Die Zivilluftfahrtbehörden sind befugt, die Übertragung der Zuständigkeiten jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Er wird nach Ablauf von 24 Stunden nach Zugang wirksam.

(4) Ein Luftfahrzeug, für das die Zuständigkeit zur Aufsicht und Überwachung auf Grund von Artikel 3 Absatz 1 übertragen wurde, unterliegt den Anforderungen der jeweils anwendbaren Gesetze, sonstigen Vorschriften und Verfahren des Betreiberstaates.

Artikel 5

Zusammenkünfte zwischen den Zivilluftfahrtbehörden

(1) Zwischen den Zivilluftfahrtbehörden der Vertragsparteien werden nach Bedarf Zusammenkünfte anberaumt, um betriebliche oder Lufttüchtigkeitsfragen zu erörtern, die sich bei Überprüfungen der Luftfahrzeuge ergeben haben. Hierbei sollen insbesondere folgende Themen erörtert werden:

1. Flugbetrieb,
2. Überwachung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und Instandhaltung von Luftfahrzeugen,
3. Verfahren des Handbuchs des Unternehmens zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (Operator Maintenance Control Manual – MCM) des Luftfahrtunternehmers, soweit zutreffend,
4. alle sonstigen wichtigen Angelegenheiten, die sich aufgrund von Überprüfungen ergeben.

(2) Auf Ersuchen der Zivilluftfahrtbehörde des Eintragungsstaates nimmt die jeweils andere Zivilluftfahrtbehörde nach Maßgabe des anwendbaren Rechts eine Überprüfung des Luftfahrzeugs vor, für das die Zuständigkeit zur Aufsicht und

Überwachung auf Grund von Artikel 3 Absatz 1 übertragen wurde. Soweit möglich, gestattet die ersuchte Zivilluftfahrtbehörde den Vertretern der Zivilluftfahrtbehörde des Eintragungsstaates, bei der Überprüfung des Luftfahrzeuges anwesend zu sein. Die Zivilluftfahrtbehörden treffen die hierzu erforderlichen Absprachen. Die ersuchte Zivilluftfahrtbehörde teilt der Zivilluftfahrtbehörde des Eintragungsstaates das Ergebnis der Überprüfung schriftlich mit.

Artikel 6

Mitführungspflichten

Die Zivilluftfahrtbehörden der Vertragsparteien stellen dem Leasingnehmer und dem Leasinggeber eine beglaubigte Abschrift dieses Abkommens sowie des Schriftwechsels nach Artikel 4 Absatz 1 zur Verfügung. An Bord der Luftfahrzeuge, für die die Zuständigkeit der Überwachung aufgrund dieses Abkommens übertragen wurde, sind jeweils beglaubigte Abschriften dieses Abkommens, des Schriftwechsels sowie des Luftverkehrsunternehmen (AOC), in dem das jeweilige Luftfahrzeug eingetragen ist; mitzuführen. Hat der Leasingnehmer von seiner Behörde die Genehmigung für ein System zur Auflistung der Eintragungszeichen der unter seinem AOC betriebenen und zugelassenen Luftfahrzeuge erhalten, so muss diese Liste und der entsprechende Abschnitt des Betriebshandbuchs mitgeführt werden.

Artikel 7

Registrierung

(1) Die Vertragsparteien legen dieses Abkommen sowie Änderungen hierzu nach Artikel 83 des Abkommens über die

internationale Zivilluftfahrt und in Übereinstimmung mit den Regeln für die Registrierung von Luftfahrtabkommen der ICAO zur Registrierung vor.

(2) Jede Zivilluftfahrtbehörde führt eine Liste, in der die Luftfahrzeuge, für welche sie die Zuständigkeit zur Aufsicht und Überwachung aufgrund dieses Abkommens übertragen hat, unter Angabe von Kennzeichen, Muster sowie der Dauer der Aufsichtsübertragung eintragen werden. Eine Abschrift der Listen wird als Anhang 1 dieses Abkommens der ICAO zur Registrierung vorgelegt. Die Listen werden zweimal jährlich jeweils zum Flugplanwechsel aktualisiert und der ICAO zur Kenntnis gegeben.

Artikel 8

Gebühren

Jede Behörde stellt Gebühren und Auslagen entsprechend ihren jeweils geltenden nationalen Bestimmungen in Rechnung.

Artikel 9

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Jede Änderung dieses Abkommens bedarf der Schriftform.

(3) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von den Vertragsparteien jederzeit schriftlich gekündigt werden. Es tritt nach Ablauf von 60 Tagen nach Zugang der schriftlichen Kündigung außer Kraft.

Geschehen zu Madrid am 17. Dezember 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher, spanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des spanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland

Hans-Henning Mühlke

Für das Ministerium für Öffentliche Arbeiten
des Königreiches Spanien

Isabel Maestre Moreno

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens vom 26. Mai 2000
über die internationale Beförderung
von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)**

Vom 8. Februar 2011

Das Europäische Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (BGBI. 2007 II S. 1906, 1908) ist nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für

Serbien am 6. Februar 2011
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Juni 2010 (BGBl. II S. 859).

Berlin, den 8. Februar 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentzusammenarbeitsvertrag

Vom 10. Februar 2011

Die Versammlung des Verbands für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT-Verband) hat am 1. Oktober 2009 Änderungen der Ausführungsordnung zum Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (BGBI. 1976 II S. 649, 664, 721) beschlossen. Die Änderungen werden auf Grund des Artikels X Nummer 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1976 über internationale Patentübereinkommen (BGBI. 1976 II S. 649) nachstehend bekannt gemacht.

Die Änderungen sind

am 1. Juli 2010

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. September 2009 (BGBl. II S. 1167).

Berlin, den 10. Februar 2011

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Weis

**Änderungen der Ausführungsordnung
zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des Patentwesens
(PCT)**

Angenommen am 1. Oktober 2009 von der Versammlung des Verbands
für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT-Verband)
auf ihrer vierzigsten (17. ordentlichen) Tagung vom 22. September bis 1. Oktober 2009
mit Wirkung vom 1. Juli 2010

**Amendments to the Regulations
under the Patent Cooperation Treaty
(PCT)**

Adopted on October 1, 2009, by the Assembly
of the International Patent Cooperation Union (PCT Union)
at its fortieth (17th ordinary) session held from September 22 to October 1, 2009,
with effect from July 1, 2010

**Modifications du Règlement d'exécution
du traité de Coopération en matière de brevets
(PCT)**

adoptées le 1^{er} octobre 2009 par l'Assemblée de l'Union internationale
de coopération en matière de brevets (Union du PCT)
à sa quarantième session (17^e session ordinaire) tenue du 22 septembre au 1^{er} octobre 2009
avec effet à partir du 1^{er} juillet 2010

(Übersetzung)

Table of Amendments ¹⁾	Table des modifications ¹⁾	Verzeichnis der Änderungen ¹⁾
Rule 15.2	Règle 15.2	Regel 15.2
Rule 15.3	Règle 15.3	Regel 15.3
Rule 15.4	Règle 15.4	Regel 15.4
Rule 16.1	Règle 16.1	Regel 16.1
Rule 16 ^{bis} .1	Règle 16 ^{bis} .1	Regel 16 ^{bis} .1
Rule 19.4	Règle 19.4	Regel 19.4
Rule 45 ^{bis} .1	Règle 45 ^{bis} .1	Regel 45 ^{bis} .1
Rule 45 ^{bis} .2	Règle 45 ^{bis} .2	Regel 45 ^{bis} .2
Rule 45 ^{bis} .3	Règle 45 ^{bis} .3	Regel 45 ^{bis} .3
Rule 45 ^{bis} .4	Règle 45 ^{bis} .4	Regel 45 ^{bis} .4
Rule 45 ^{bis} .5	Règle 45 ^{bis} .5	Regel 45 ^{bis} .5
Rule 45 ^{bis} .6	Règle 45 ^{bis} .6	Regel 45 ^{bis} .6
Rule 45 ^{bis} .9	Règle 45 ^{bis} .9	Regel 45 ^{bis} .9
Rule 46.5	Règle 46.5	Regel 46.5
Rule 57.2	Règle 57.2	Regel 57.2
Rule 57.4	Règle 57.4	Regel 57.4
Rule 66.8	Règle 66.8	Regel 66.8
Rule 70.2	Règle 70.2	Regel 70.2
Rule 96.1	Règle 96.1	Regel 96.1

¹⁾ The amendments of Rules 45^{bis} and 96 shall apply to any international application, regardless of its international filing date, in respect of a supplementary search request under Rule 45^{bis}.1(a) made on or after July 1, 2010.

The amendments of Rules 46, 66 and 70 shall apply to any international application, regardless of its international filing date, in respect of an amendment of the claims, description or drawings made on or after July 1, 2010.

The amendments of Rules 15, 16, 16^{bis}, 19 and 57:

(a) shall apply to the establishment of equivalent amounts which, in accordance with the Regulations under the PCT and the Directives of the Assembly of the PCT Union Relating to the Establishment of Equivalent Amounts of Certain Fees as in force as of July 1, 2010, are established according to an exchange rate prevailing on, or on a date after, July 1, 2010;

(b) shall not apply to the establishment of equivalent amounts which, in accordance with the Regulations under the PCT and the Directives of the Assembly of the PCT Union Relating to the Establishment of Equivalent Amounts of Certain Fees as in force prior to July 1, 2010, are established according to an exchange rate prevailing on a date prior to July 1, 2010; in respect of the establishment of such equivalent amounts, the said Regulations and the said Directives as in force prior to July 1, 2010, shall continue to apply until the new equivalent amounts so established become applicable.

¹⁾ Les modifications des règles 45^{bis} et 96 seront applicables à toute demande internationale, indépendamment de sa date de dépôt international, en ce qui concerne une demande de recherche supplémentaire en vertu de la règle 45^{bis}.1.a) faite le 1^{er} juillet 2010 ou à une date postérieure.

Les modifications des règles 46, 66 et 70 seront applicables à toute demande internationale, indépendamment de sa date de dépôt international, en ce qui concerne une modification des revendications, de la description ou des dessins faite le 1^{er} juillet 2010 ou à une date postérieure.

Les modifications des règles 15, 16, 16^{bis}, 19 et 57:

a) seront applicables à l'établissement des montants équivalents qui, conformément au Règlement d'exécution du PCT et aux directives de l'Assemblée de l'Union du PCT concernant l'établissement des montants équivalents de certaines taxes en vigueur au 1^{er} juillet 2010, seront établis conformément à un taux de change en vigueur au 1^{er} juillet 2010 ou à une date postérieure;

b) ne seront pas applicables à l'établissement des montants équivalents qui, conformément au Règlement d'exécution du PCT et aux directives de l'Assemblée de l'Union du PCT concernant l'établissement des montants équivalents de certaines taxes en vigueur avant le 1^{er} juillet 2010, seront établis conformément à un taux de change en vigueur à une date antérieure au 1^{er} juillet 2010; pour l'établissement de ces montants équivalents, ledit règlement d'exécution et lesdites directives en vigueur avant le 1^{er} juillet 2010 continueront de s'appliquer jusqu'à ce que les nouveaux montants équivalents ainsi établis deviennent applicables.

¹⁾ Die Änderungen der Regeln 45^{bis} und 96 finden Anwendung auf internationale Anmeldungen, unabhängig von ihrem internationalen Anmelddatum, für die am oder nach dem 1. Juli 2010 ein Antrag auf eine ergänzende Recherche gemäß Regel 45^{bis}.1 Absatz a gestellt wurde.

Die Änderungen der Regeln 46, 66 und 70 finden Anwendung auf internationale Anmeldungen, unabhängig von ihrem internationalen Anmelddatum, für die am oder nach dem 1. Juli 2010 eine Änderung der Ansprüche, Beschreibung oder Zeichnungen eingereicht wurde.

Die Änderungen der Regeln 15, 16, 16^{bis}, 19 und 57:

a) finden Anwendung auf die Festsetzung von Gegenwerten, die gemäß der ab 1. Juli 2010 geltenden Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) und der Richtlinien der Versammlung des PCT-Verbands in Bezug auf die Festsetzung von Gegenwerten bestimmter Gebühren festgesetzt werden anhand eines am oder nach dem 1. Juli 2010 geltenden Wechselkurses;

b) finden keine Anwendung auf die Festsetzung von Gegenwerten, die gemäß der vor dem 1. Juli 2010 geltenden Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) und der Richtlinien der Versammlung des PCT-Verbands in Bezug auf die Festsetzung von Gegenwerten bestimmter Gebühren festgesetzt werden anhand eines vor dem 1. Juli 2010 geltenden Wechselkurses; in Bezug auf die Festsetzung solcher Gegenwerte finden die vor dem 1. Juli 2010 geltende Ausführungsordnung und die davor geltenden Richtlinien so lange weiterhin Anwendung, bis die neu festgesetzten Gegenwerte gelten.

Amendments ²⁾	Modifications ²⁾	Änderungen ²⁾
Rule 15	Règle 15	Regel 15
The International Filing Fee	Taxe internationale de dépôt	Die internationale Anmeldegebühr
15.1 [No change]	15.1 [Sans changement]	15.1 [unverändert]
15.2 Amount	15.2 Montant	15.2 Betrag
(a) [No change]	a) [Sans changement]	a) [unverändert]
(b) The international filing fee shall be payable in the currency or one of the currencies prescribed by the receiving Office (“prescribed currency”).	b) La taxe internationale de dépôt doit être payée dans la monnaie ou l'une des monnaies prescrites par l'office récepteur («monnaie prescrite»).	b) Die internationale Anmeldegebühr ist in der Währung oder einer der Währungen zu entrichten, die das Anmeldeamt vorschreibt („vorgeschriebene Währung“).
(c) Where the prescribed currency is the Swiss franc, the receiving Office shall promptly transfer the said fee to the International Bureau in Swiss francs.	c) Lorsque la monnaie prescrite est le franc suisse, l'office récepteur transfère à bref délai ladite taxe au Bureau international en francs suisses.	c) Ist die vorgeschriebene Währung der Schweizer Franken, so überweist das Anmeldeamt die Anmeldegebühr unverzüglich in Schweizer Franken an das Internationale Büro.
(d) Where the prescribed currency is a currency other than the Swiss franc and that currency:	d) Lorsque la monnaie prescrite est une monnaie autre que le franc suisse et que cette monnaie:	d) Ist die vorgeschriebene Währung nicht der Schweizer Franken, sondern eine andere Währung,
(i) is freely convertible into Swiss francs, the Director General shall establish, for each receiving Office which prescribes such a currency for the payment of the international filing fee, an equivalent amount of that fee in the prescribed currency according to directives given by the Assembly, and the amount in that currency shall promptly be transferred by the receiving Office to the International Bureau;	i) est librement convertible en francs suisses, le Directeur général établit, pour chaque office récepteur qui prescrit le paiement de la taxe internationale de dépôt dans cette monnaie, un montant équivalent de cette taxe dans la monnaie prescrite conformément aux directives énoncées par l'Assemblée, et le montant dans cette monnaie est transféré à bref délai par l'office récepteur au Bureau international;	i) die frei in Schweizer Franken umwechselbar ist, so setzt der Generaldirektor für jedes Anmeldeamt, das eine solche Währung für die Zahlung der Anmeldegebühr vorschreibt, gemäß den Weisungen der Versammlung einen Gegenwert dieser Gebühr in der vorgeschriebenen Währung fest, und das Anmeldeamt überweist den Betrag in dieser Währung unverzüglich an das Internationale Büro;
(ii) is not freely convertible into Swiss francs, the receiving Office shall be responsible for the conversion of the international filing fee from the prescribed currency into Swiss francs and shall promptly transfer that fee in Swiss francs, in the amount set out in the Schedule of Fees, to the International Bureau. Alternatively, if the receiving Office so wishes, it may convert the international filing fee from the prescribed currency into euros or US dollars and promptly transfer the equivalent amount of that fee in euros or US dollars, as established by the Director General according to directives given by the Assembly as referred to in item (i), to the International Bureau.	ii) n'est pas librement convertible en francs suisses, l'office récepteur est chargé de convertir en francs suisses le montant de la taxe internationale de dépôt exprimé dans la monnaie prescrite et il transfère à bref délai au Bureau international le montant de cette taxe en francs suisses indiqué dans le barème de taxes. Ou alors, si l'office récepteur le souhaite, il peut convertir en euros ou en dollars des États-Unis la taxe internationale de dépôt exprimée dans la monnaie prescrite et transférer à bref délai au Bureau international le montant équivalent de cette taxe en euros ou en dollars des États-Unis établi par le Directeur général conformément aux directives énoncées par l'Assemblée mentionnées au point i).	ii) die nicht frei in Schweizer Franken umwechselbar ist, so ist das Anmeldeamt für das Umwechseln der internationalen Anmeldegebühr von der vorgeschriebenen Währung in Schweizer Franken verantwortlich und überweist den im Gebührenverzeichnis angegebenen Betrag dieser Gebühr in Schweizer Franken unverzüglich an das Internationale Büro. Wenn das Anmeldeamt es wünscht, kann es stattdessen die internationale Anmeldegebühr auch von der vorgeschriebenen Währung in Euro oder US-Dollar umwechseln und den vom Generaldirektor nach Ziffer i gemäß den Weisungen der Versammlung festgesetzten Gegenwert dieser Gebühr in Euro oder US-Dollar unverzüglich an das Internationale Büro überweisen.
15.3 Time Limit for Payment; Amount Payable	15.3 Délai de paiement; montant dû	15.3 Zahlungsfrist; zu zahlender Betrag
The international filing fee shall be paid to the receiving Office within one month from the date of receipt of the international application. The amount payable shall be the amount applicable on that date of receipt.	La taxe internationale de dépôt est due à l'office récepteur dans un délai d'un mois à compter de la date de réception de la demande internationale. Le montant dû est le montant applicable à la date de réception de la demande internationale.	Die internationale Anmeldegebühr ist innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung an das Anmeldeamt zu entrichten. Zu zahlen ist der zum Zeitpunkt des Eingangs geltende Betrag.
15.4 Refund	15.4 Remboursement	15.4 Rückerstattung
The receiving Office shall refund the international filing fee to the applicant:	L'office récepteur rembourse la taxe internationale de dépôt au déposant:	Das Anmeldeamt erstattet dem Anmelder die internationale Gebühr zurück,
2) The following reproduces, for each Rule that was amended, the amended text. Where a paragraph or item of any such Rule has not been amended, the indication “[No change]” appears.	2) On trouvera reproduit ci-après, pour chaque règle qui a été modifiée, le texte modifié. L'absence de modification d'un alinéa ou d'un point d'une telle règle est indiquée par la mention “[Sans changement]”.	2) Nachstehend wird der geänderte Wortlaut jeder geänderten Regel wiedergegeben. Wurde ein Absatz oder eine Ziffer einer Regel nicht geändert, erscheint die Angabe „[unverändert]“.

- (i) if the determination under Article 11(1) is negative,
- (ii) if, before the transmittal of the record copy to the International Bureau, the international application is withdrawn or considered withdrawn, or
- (iii) if, due to prescriptions concerning national security, the international application is not treated as such.

Rule 16

The Search Fee

16.1 Right to Ask for a Fee

(a) [No change]

(b) The search fee shall be collected by the receiving Office. The said fee shall be payable in the currency prescribed by that Office ("prescribed currency").

(c) Where the prescribed currency is the currency in which the International Searching Authority has fixed the said fee ("fixed currency"), the receiving Office shall promptly transfer the said fee to that Authority in that currency.

(d) Where the prescribed currency is not the fixed currency and that currency:

(i) is freely convertible into the fixed currency, the Director General shall establish, for each receiving Office which prescribes such a currency for the payment of the search fee, an equivalent amount of that fee in the prescribed currency according to directives given by the Assembly, and the amount in that currency shall promptly be transferred by the receiving Office to the International Searching Authority;

(ii) is not freely convertible into the fixed currency, the receiving Office shall be responsible for the conversion of the search fee from the prescribed currency into the fixed currency and shall promptly transfer that fee in the fixed currency, in the amount fixed by the International Searching Authority, to the International Searching Authority.

(e) Where, in respect of the payment of the search fee in a prescribed currency, other than the fixed currency, the amount actually received under paragraph (d)(i) of this Rule by the International Searching Authority in the prescribed currency is, when converted by it into the fixed currency, less than that fixed by it, the difference will be paid to the International Searching Authority by the International Bureau, whereas, if the amount actually received is more, the difference will belong to the International Bureau.

- i) si la constatation visée à l'article 11.1 est négative,
- ii) si, avant que l'exemplaire original soit transmis au Bureau international, la demande internationale est retirée ou considérée comme retirée, ou
- iii) si, pour des raisons de sécurité nationale, la demande internationale n'est pas traitée comme telle.

Règle 16

Taxe de recherche

16.1 Droit de demander une taxe

a) [Sans changement]

b) La taxe de recherche est perçue par l'office récepteur. Elle doit être payée dans la monnaie prescrite par cet office («monnaie prescrite»).

c) Lorsque la monnaie prescrite est la monnaie dans laquelle l'administration chargée de la recherche internationale a fixé ladite taxe («monnaie fixée»), l'office récepteur transfère à bref délai ladite taxe à l'administration dans cette monnaie.

d) Lorsque la monnaie prescrite n'est pas la monnaie fixée et que cette monnaie:

i) est librement convertible dans la monnaie fixée, le Directeur général établit, pour chaque office récepteur qui prescrit le paiement de la taxe de recherche dans cette monnaie, un montant équivalent de cette taxe dans la monnaie prescrite conformément aux directives énoncées par l'Assemblée, et le montant dans cette monnaie est transféré à bref délai par l'office récepteur à l'administration chargée de la recherche internationale;

ii) n'est pas librement convertible dans la monnaie fixée, l'office récepteur est chargé de convertir dans la monnaie fixée le montant de la taxe de recherche exprimé dans la monnaie prescrite et il transfère à bref délai à l'administration chargée de la recherche internationale le montant de cette taxe dans la monnaie fixée établi par ladite administration.

e) Lorsque, en ce qui concerne le paiement de la taxe de recherche dans une monnaie prescrite autre que la monnaie fixée, le montant effectivement reçu par l'administration chargée de la recherche internationale dans la monnaie prescrite, en vertu de l'alinéa d) de la présente règle, est, une fois converti par cette administration dans la monnaie fixée, inférieur à celui qu'elle a fixé, la différence est payée à ladite administration par le Bureau international; au contraire, si le montant effectivement reçu est supérieur au montant fixé, la différence appartient au Bureau international.

- i) wenn die Feststellung nach Artikel 11 Absatz 1 negativ ist;
- ii) wenn die internationale Anmeldung vor Übermittlung des Aktenexemplars an das Internationale Büro zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt oder
- iii) wenn die internationale Anmeldung aufgrund von Vorschriften über die nationale Sicherheit nicht als solche behandelt wird.

Regel 16

Die Recherchengebühr

16.1 Befugnis zur Erhebung einer Gebühr

a) [unverändert]

b) Die Recherchengebühr wird vom Anmeldeamt erhoben. Die genannte Gebühr ist in der von diesem Amt vorgeschriebenen Währung („vorgeschriebene Währung“) zu zahlen.

c) Ist die vorgeschriebene Währung die Währung, in der die Internationale Recherchenbehörde die genannte Gebühr festgelegt hat („festgelegte Währung“), so überweist das Anmeldeamt die genannte Gebühr in dieser Währung unverzüglich an diese Behörde.

d) Ist die vorgeschriebene Währung nicht die festgelegte Währung, sondern eine andere Währung,

i) die frei in die festgelegte Währung umwechselbar ist, so setzt der Generaldirektor für jedes Anmeldeamt, das eine solche Währung für die Zahlung der Recherchengebühr vorschreibt, gemäß den Weisungen der Versammlung einen Gegenwert dieser Gebühr in der vorgeschriebenen Währung fest, und das Anmeldeamt überweist den Betrag in dieser Währung unverzüglich an die Internationale Recherchenbehörde;

ii) die nicht frei in die festgelegte Währung umwechselbar ist, so ist das Anmeldeamt für das Umwechseln der Recherchengebühr von der vorgeschriebenen Währung in die festgelegte Währung verantwortlich und überweist den von der Internationalen Recherchenbehörde festgesetzten Betrag dieser Gebühr in der festgelegten Währung unverzüglich an die Internationale Recherchenbehörde.

e) Ist der bei der Internationalen Recherchenbehörde nach Absatz d Ziffer i in der vorgeschriebenen Währung tatsächlich eingegangene, zur Zahlung der Recherchengebühr in einer anderen vorgeschriebenen Währung als der festgelegten Währung bestimmte Betrag nach Umwechseln in die festgelegte Währung durch die Internationale Recherchenbehörde geringer als der von ihr festgelegte Betrag, so zahlt das Internationale Büro die Differenz an die Internationale Recherchenbehörde; ist der tatsächlich eingegangene Betrag höher, so verbleibt die Differenz dem Internationalen Büro.

(f) As to the time limit for payment of the search fee and the amount payable, the provisions of Rule 15.3 relating to the international filing fee shall apply *mutatis mutandis*.

16.2 and 16.3 [No change]

Rule 16bis

Extension of Time Limits for Payment of Fees

16bis.1 Invitation by the Receiving Office

(a) Where, by the time they are due under Rules 14.1(c), 15.3 and 16.1(f), the receiving Office finds that no fees were paid to it, or that the amount paid to it is insufficient to cover the transmittal fee, the international filing fee and the search fee, the receiving Office shall, subject to paragraph (d), invite the applicant to pay to it the amount required to cover those fees, together with, where applicable, the late payment fee under Rule 16bis.2, within a time limit of one month from the date of the invitation.

(b) and (c) [No change]

(d) Any payment received by the receiving Office before that Office sends the invitation under paragraph (a) shall be considered to have been received before the expiration of the time limit under Rule 14.1(c), 15.3 or 16.1(f), as the case may be.

(e) [No change]

16bis.2 [No change]

Rule 19

The Competent Receiving Office

19.1 to 19.3 [No change]

19.4 Transmittal to the International Bureau as Receiving Office

(a) and (b) [No change]

(c) For the purposes of Rules 14.1(c), 15.3 and 16.1(f), where the international application was transmitted to the International Bureau under paragraph (b), the date of receipt of the international application shall be considered to be the date on which the international application was actually received by the International Bureau. For the purposes of this paragraph, the last sentence of paragraph (b) shall not apply.

Rule 45bis

Supplementary International Searches

45bis.1 Supplementary Search Request

(a) to (c) [No change]

(d) Where the International Searching Authority has found that the international application does not comply with the requirement of unity of invention, the supplementary search request may contain an in-

f) Les dispositions de la règle 15.3 concernant la taxe internationale de dépôt sont applicables *mutatis mutandis* au délai de paiement de la taxe de recherche et au montant dû.

16.2 et 16.3 [Sans changement]

Règle 16bis

Prorogation des délais de paiement des taxes

16bis.1 Invitation de l'office récepteur

a) Si, au moment où la taxe de transmission, la taxe internationale de dépôt et la taxe de recherche sont dues en vertu des règles 14.1.c), 15.3 et 16.1.f), l'office récepteur constate qu'aucune taxe ne lui a été payée ou encore que le montant acquitté auprès de lui est insuffisant pour couvrir la taxe de transmission, la taxe internationale de dépôt et la taxe de recherche, il invite le déposant, sous réserve de l'alinéa d), à lui payer, dans un délai d'un mois à compter de la date de l'invitation, le montant nécessaire pour couvrir ces taxes, majoré, le cas échéant, de la taxe pour paiement tardif visée à la règle 16bis.2.

b) et c) [Sans changement]

d) Tout paiement reçu par l'office récepteur avant que cet office n'envoie l'invitation visée à l'alinéa a) est réputé avoir été reçu avant l'expiration du délai prévu à la règle 14.1.c), 15.3 ou 16.1.f), selon le cas.

e) [Sans changement]

16bis.2 [Sans changement]

Règle 19

Office récepteur compétent

19.1 à 19.3 [Sans changement]

19.4 Transmission au Bureau international agissant en tant qu'office récepteur

a) et b) [Sans changement]

c) Aux fins des règles 14.1.c), 15.3 et 16.1.f), lorsque la demande internationale est transmise au Bureau international en vertu de l'alinéa b), la date de réception de la demande internationale est considérée comme étant la date à laquelle le Bureau international a effectivement reçu cette demande. Aux fins du présent alinéa, la dernière phrase de l'alinéa b) n'est pas applicable.

Règle 45bis

Recherches internationales supplémentaires

45bis.1 Demande de recherche supplémentaire

a) à c) [Sans changement]

d) Si l'administration chargée de la recherche internationale a estimé que la demande internationale ne satisfaisait pas à l'exigence d'unité de l'invention, la demande de recherche supplémentaire peut

f) Auf die Frist für die Zahlung der Recherchengebühr und den zu zahlenden Betrag sind die Bestimmungen der Regel 15.3 über die internationale Anmeldegebühr entsprechend anzuwenden.

16.2 und 16.3 [unverändert]

Regel 16bis

Verlängerung von Fristen für die Zahlung von Gebühren

16bis.1 Aufforderung durch das Anmeldeamt

a) Stellt das Anmeldeamt im Zeitpunkt der Fälligkeit nach den Regeln 14.1 Absatz c, 15.3 und 16.1 Absatz f fest, dass keine Gebühren entrichtet worden sind oder dass der gezahlte Betrag zur Deckung der Übermittlungsgebühr, der internationalen Anmeldegebühr und der Recherchengebühr nicht ausreicht, so fordert es den Anmelder vorbehaltlich des Absatzes d auf, innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Datum der Aufforderung den zur Deckung dieser Gebühren erforderlichen Betrag und gegebenenfalls die Gebühr für verspätete Zahlung nach Regel 16bis.2 zu entrichten.

b) und c) [unverändert]

d) Jede Zahlung, die beim Anmeldeamt eingeht, bevor dieses Amt die Aufforderung nach Absatz a absendet, gilt als vor Ablauf der Frist nach Regel 14.1 Absatz c, 15.3 beziehungsweise 16.1 Absatz f eingegangen.

e) [unverändert]

16bis.2 [unverändert]

Regel 19

Zuständigkeit des Anmeldeamts

19.1 bis 19.3 [unverändert]

19.4 Übermittlung an das Internationale Büro als Anmeldeamt

a) und b) [unverändert]

c) Ist die internationale Anmeldung dem Internationalen Büro nach Absatz b übermittelt worden, so gilt als Datum des Eingangs der internationalen Anmeldung für die Zwecke der Regeln 14.1 Absatz c, 15.3 und 16.1 Absatz f das Datum, an dem die internationale Anmeldung tatsächlich beim Internationalen Büro eingegangen ist. Absatz b letzter Satz ist auf diesen Absatz nicht anzuwenden.

Regel 45bis

Ergänzende internationale Recherchen

45bis.1 Antrag auf eine ergänzende Recherche

a) bis c) [unverändert]

d) [Änderung ohne Auswirkung auf die deutsche Fassung]

dication of the wish of the applicant to restrict the supplementary international search to one of the inventions as identified by the International Searching Authority other than the main invention referred to in Article 17(3)(a).

(e) [No change]

45bis.2 Supplementary Search Handling Fee

(a) to (c) [No change]

(d) The International Bureau shall refund the supplementary search handling fee to the applicant if, before the documents referred to in Rule 45bis.4(e)(i) to (iv) are transmitted to the Authority specified for supplementary search, the international application is withdrawn or considered withdrawn, or the supplementary search request is withdrawn or is considered not to have been submitted under Rule 45bis.1(e).

45bis.3 Supplementary Search Fee

(a) to (c) [No change]

(d) The International Bureau shall refund the supplementary search fee to the applicant if, before the documents referred to in Rule 45bis.4(e)(i) to (iv) are transmitted to the Authority specified for supplementary search, the international application is withdrawn or considered withdrawn, or the supplementary search request is withdrawn or is considered not to have been submitted under Rules 45bis.1(e) or 45bis.4(d).

(e) The Authority specified for supplementary search shall, to the extent and under the conditions provided for in the applicable agreement under Article 16(3)(b), refund the supplementary search fee if, before it has started the supplementary international search in accordance with Rule 45bis.5(a), the supplementary search request is considered not to have been submitted under Rule 45bis.5(g).

45bis.4 Checking of Supplementary Search Request; Correction of Defects; Late Payment of Fees; Transmittal to Authority Specified for Supplementary Search

(a) to (f) [No change]

45bis.5 Start, Basis and Scope of Supplementary International Search

(a) [No change]

(b) The supplementary international search shall be carried out on the basis of the international application as filed or of a translation referred to in Rule 45bis.1(b)(iii) or 45bis.1(c)(i), taking due account of the international search report and the written opinion established under Rule 43bis.1 where they are available to the Authority specified for supplementary search before it starts the search. Where the supplementary

indiquer que le déposant souhaite restreindre la recherche internationale supplémentaire à l'une des inventions identifiées par l'administration chargée de la recherche internationale, autre que l'invention principale visée à l'article 17.3(a).

e) [Sans changement]

45bis.2 Taxe de traitement de la recherche supplémentaire

a) à c) [Sans changement]

d) Le Bureau international rembourse la taxe de traitement de la recherche supplémentaire au déposant si, avant que les documents mentionnés à la règle 45bis.4.e(i) à iv) soient transmis à l'administration indiquée pour la recherche supplémentaire, la demande internationale est retirée ou considérée comme retirée ou la demande de recherche supplémentaire est retirée ou est réputée n'avoir pas été présentée en vertu de la règle 45bis.1.e).

45bis.3 Taxe de recherche supplémentaire

a) à c) [Sans changement]

d) Le Bureau international rembourse la taxe de recherche supplémentaire au déposant si, avant que les documents mentionnés à la règle 45bis.4.e(i) à iv) soient transmis à l'administration indiquée pour la recherche supplémentaire, la demande internationale est retirée ou considérée comme retirée ou la demande de recherche supplémentaire est retirée ou est réputée n'avoir pas été présentée en vertu des règles 45bis.1.e) ou 45bis.4.d).

e) Dans la mesure et aux conditions prévues dans l'accord applicable en vertu de l'article 16.3(b), l'administration indiquée pour la recherche supplémentaire rembourse la taxe de recherche supplémentaire si, avant qu'elle ait commencé la recherche internationale supplémentaire conformément à la règle 45bis.5.a), la demande de recherche supplémentaire est réputée n'avoir pas été présentée en vertu de la règle 45bis.5.g).

45bis.4 Vérification de la demande de recherche supplémentaire; correction d'irrégularités; paiement tardif des taxes; transmission à l'administration indiquée pour la recherche supplémentaire

a) à f) [Sans changement]

45bis.5 Commencement, base et portée de la recherche internationale supplémentaire

a) [Sans changement]

b) La recherche internationale supplémentaire doit être effectuée sur la base de la demande internationale telle qu'elle a été déposée ou d'une traduction visée à la règle 45bis.1.b)(iii) ou 45bis.1.c)(i), compte tenu du rapport de recherche internationale et de l'opinion écrite établie en vertu de la règle 43bis.1 lorsqu'ils peuvent être consultés par l'administration indiquée pour la recherche supplémentaire avant

e) [unverändert]

45bis.2 Bearbeitungsgebühr für die ergänzende Recherche

a) bis c) [unverändert]

d) Das Internationale Büro erstattet dem Anmelder die Bearbeitungsgebühr für die ergänzende Recherche zurück, wenn die internationale Anmeldung vor Übermittlung der in Regel 45bis.4 Absatz e Ziffern i bis iv genannten Unterlagen an die für die ergänzende Recherche bestimmte Behörde zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt, oder wenn der Antrag auf eine ergänzende Recherche vor dieser Übermittlung zurückgenommen wird oder nach Regel 45bis.1 Absatz e als nicht gestellt gilt.

45bis.3 Gebühr für die ergänzende Recherche

a) bis c) [unverändert]

d) Das Internationale Büro erstattet dem Anmelder die Gebühr für die ergänzende Recherche zurück, wenn die internationale Anmeldung vor Übermittlung der in Regel 45bis.4 Absatz e Ziffern i bis iv genannten Unterlagen an die für die ergänzende Recherche bestimmte Behörde zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt oder wenn der Antrag auf eine ergänzende Recherche vor dieser Übermittlung zurückgenommen wird oder nach Regel 45bis.1 Absatz e oder 45bis.4 Absatz d als nicht gestellt gilt.

e) Die für die ergänzende Recherche bestimmte Behörde erstattet die Gebühr für die ergänzende Recherche in dem Umfang und nach den Bedingungen, die in der anwendbaren Vereinbarung nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b festgesetzt sind, zurück, wenn der Antrag auf eine ergänzende Recherche nach Regel 45bis.5 Absatz g als nicht gestellt gilt, bevor diese Behörde die ergänzende internationale Recherche nach Regel 45bis.5 Absatz a begonnen hat.

45bis.4 Prüfung des Antrags auf eine ergänzende Recherche; Mängelbeseitigung; verspätete Entrichtung der Gebühren; Übermittlung an die für die ergänzende Recherche bestimmte Behörde

a) bis f) [unverändert]

45bis.5 Beginn, Grundlage und Umfang der ergänzenden internationalen Recherche

a) [unverändert]

b) [Änderung ohne Auswirkung auf die deutsche Fassung]

search request contains an indication under Rule 45bis.1(d), the supplementary international search may be restricted to the invention specified by the applicant under Rule 45bis.1(d) and those parts of the international application which relate to that invention.

qu'elle commence la recherche. Lorsque la demande de recherche supplémentaire contient une indication selon la règle 45bis.1.d), la recherche internationale supplémentaire peut être restreinte à l'invention indiquée par le déposant en vertu de la règle 45bis.1.d) et aux parties de la demande internationale qui se rapportent à cette invention.

(c) to (f) [No change]

(g) If the Authority specified for supplementary search finds that carrying out the search is entirely excluded by a limitation or condition referred to in Rule 45bis.9(a), other than a limitation under Article 17(2) as applicable by virtue of Rule 45bis.5(c), the supplementary search request shall be considered not to have been submitted, and the Authority shall so declare and shall promptly notify the applicant and the International Bureau accordingly.

c) à f) [Sans changement]

g) Si l'administration indiquée pour la recherche supplémentaire constate que la réalisation de la recherche est totalement exclue en raison d'une limitation ou d'une condition visée à la règle 45bis.9.a), autre qu'une limitation prévue à l'article 17.2), applicable en vertu de la règle 45bis.5.c), la demande de recherche supplémentaire est réputée n'avoir pas été présentée et l'administration le déclare et en informe à bref délai le déposant et le Bureau international.

c) bis f) [unverändert]

g) Stellt die für die ergänzende Recherche bestimmte Behörde fest, dass die Durchführung der Recherche durch eine in Regel 45bis.9 Absatz a genannte Beschränkung oder Bedingung, bei der es sich nicht um eine gemäß Regel 45bis.5 Absatz c geltende Beschränkung nach Artikel 17 Absatz 2 handelt, vollständig ausgeschlossen ist, so gilt der Antrag auf eine ergänzende Recherche als nicht gestellt; die Behörde gibt eine diesbezügliche Erklärung ab und unterrichtet unverzüglich den Anmelder und das Internationale Büro entsprechend.

(h) The Authority specified for supplementary search may, in accordance with a limitation or condition referred to in Rule 45bis.9(a), decide to restrict the search to certain claims only, in which case the supplementary international search report shall so indicate.

h) En application d'une limitation ou d'une condition visée à la règle 45bis.9.a), l'administration indiquée pour la recherche supplémentaire peut décider de restreindre la recherche à certaines revendications seulement; dans ce cas, le rapport de recherche internationale supplémentaire doit l'indiquer.

h) Die für die ergänzende Recherche bestimmte Behörde kann entsprechend einer in Regel 45bis.9 Absatz a genannten Beschränkung oder Bedingung beschließen, die Recherche auf bestimmte Ansprüche zu beschränken; in diesem Fall ist im ergänzenden internationalen Recherchenbericht hierauf hinzuweisen.

45bis.6 Unity of Invention

45bis.6 Unité de l'invention

(a) to (e) [No change]

a) à e) [Sans changement]

(f) Paragraphs (a) to (e) shall apply *mutatis mutandis* where the Authority specified for supplementary search decides to restrict the supplementary international search in accordance with the second sentence of Rule 45bis.5(b) or with Rule 45bis.5(h), provided that any reference in the said paragraphs to the "international application" shall be construed as a reference to those parts of the international application which relate to the invention specified by the applicant under Rule 45bis.1(d) or which relate to the claims and those parts of the international application for which the Authority will carry out a supplementary international search, respectively.

f) Les alinéas a) à e) sont applicables *mutatis mutandis* lorsque l'administration indiquée pour la recherche supplémentaire décide de restreindre la recherche internationale supplémentaire conformément à la deuxième phrase de la règle 45bis.5.b) ou en vertu de la règle 45bis.5.h), étant entendu que toute mention dans lesdits alinéas de la «demande internationale» s'entend comme une mention des parties de la demande internationale se rapportant à l'invention indiquée par le déposant en vertu de la règle 45bis.1.d) ou se rapportant aux revendications et aux parties de la demande internationale à l'égard desquelles l'administration effectue une recherche internationale supplémentaire, respectivement.

45bis.6 Einheitlichkeit der Erfindung

a) bis e) [unverändert]

f) Die Absätze a bis e sind entsprechend anzuwenden, wenn die für die ergänzende Recherche bestimmte Behörde entscheidet, die ergänzende internationale Recherche nach Regel 45bis.5 Absatz b Satz 2 oder Regel 45bis.5 Absatz h zu beschränken, mit der Maßgabe, dass jede Bezugnahme in den Absätzen a bis e auf die „internationale Anmeldung“ als Bezugnahme auf diejenigen Teile der internationalen Anmeldung zu verstehen ist, die sich auf die vom Anmelder nach Regel 45bis.1 Absatz d angegebene Erfindung beziehungsweise auf die Ansprüche und die Teile der internationalen Anmeldung beziehen, für welche die Behörde eine ergänzende internationale Recherche durchführen wird.

45bis.7 and 45bis.8 [No change]

45bis.7 et 45bis.8 [Sans changement]

45bis.9 International Searching Authorities Competent to Carry Out Supplementary International Search

45bis.9 Administrations chargées de la recherche internationale compétentes pour effectuer une recherche internationale supplémentaire

(a) and (b) [No change]

a) et b) [Sans changement]

(c) The limitations referred to in paragraph (a) may, for example, include limitations as to the subject matter for which supplementary international searches will be carried out, other than limitations under Article 17(2) as applicable by virtue of Rule 45bis.5(c), limitations as to the total number of supplementary international searches which will be carried out in a given period, and limitations to the effect that the supplementary international

c) Les limitations visées à l'alinéa a) peuvent, par exemple, comprendre des limitations relatives à l'objet à l'égard duquel les recherches internationales supplémentaires seront effectuées, autres que les limitations prévues à l'article 17.2) applicables en vertu de la règle 45bis.5.c), des limitations quant au nombre total de recherches internationales supplémentaires qui seront effectuées pendant une période déterminée, ainsi que des limitations dont la finalité est de limiter

a) und b) [unverändert]

c) Die in Absatz a genannten Beschränkungen können beispielsweise Beschränkungen bezüglich des Anmeldungsgegenstands beinhalten, für den ergänzende internationale Recherchen durchgeführt werden, bei denen es sich nicht um die gemäß Regel 45bis.5 Absatz c geltenden Beschränkungen nach Artikel 17 Absatz 2 handelt, sowie Beschränkungen der Gesamtzahl der ergänzenden internationalen Recherchen, die in einem gegebenen Zeit-

searches will not extend to any claim beyond a certain number of claims.

la portée des recherches internationales supplémentaires à un certain nombre de revendications au-delà duquel elles ne seront pas effectuées.

raum durchgeführt werden, oder Beschränkungen der ergänzenden internationalen Recherchen auf eine bestimmte Anzahl von Ansprüchen.

Rule 46

Amendment of Claims before the International Bureau

46.1 to 46.4 [No change]

46.5 Form of Amendments

(a) [No change]

(b) The replacement sheet or sheets shall be accompanied by a letter which:

(i) [no change]

(ii) shall identify the claims originally filed which, on account of the amendments, are cancelled;

(iii) shall indicate the basis for the amendments in the application as filed.

Règle 46

Modification des revendications auprès du Bureau international

46.1 à 46.4 [Sans changement]

46.5 Forme des modifications

a) [Sans changement]

b) La ou les feuilles de remplacement doivent être accompagnées d'une lettre qui

i) [sans changement]

ii) doit indiquer les revendications initialement déposées qui, en raison des modifications, sont supprimées;

iii) doit indiquer la base des modifications dans la demande telle qu'elle a été déposée.

Regel 46

Änderung von Ansprüchen vor dem Internationalen Büro

46.1 bis 46.4 [unverändert]

46.5 Form der Änderungen

a) [unverändert]

b) Dem Ersatzblatt oder den Ersatzblättern ist ein Begleitschreiben beizufügen, das

i) [unverändert]

ii) angibt, welche ursprünglich eingereichten Ansprüche aufgrund der Änderungen gestrichen werden;

iii) die Grundlage für die Änderungen in der ursprünglich eingereichten Anmeldung angibt.

Rule 57

The Handling Fee

57.1 [No change]

57.2 Amount

(a) [No change]

(b) The handling fee shall be payable in the currency or one of the currencies prescribed by the International Preliminary Examining Authority ("prescribed currency").

(c) Where the prescribed currency is the Swiss franc, the Authority shall promptly transfer the said fee to the International Bureau in Swiss francs.

(d) Where the prescribed currency is a currency other than the Swiss franc and that currency:

(i) is freely convertible into Swiss francs, the Director General shall establish, for each Authority which prescribes such a currency for the payment of the handling fee, an equivalent amount of that fee in the prescribed currency according to directives given by the Assembly, and the amount in that currency shall promptly be transferred by the Authority to the International Bureau;

(ii) is not freely convertible into Swiss francs, the Authority shall be responsible for the conversion of the handling fee from the prescribed currency into Swiss francs and shall promptly transfer that fee in Swiss francs, in the amount set out in the Schedule of Fees, to the International Bureau. Alternatively, if the Authority so wishes, it may convert the handling fee from the prescribed currency into euros or US dollars and promptly transfer the equivalent amount of that fee in euros or US dollars, as

Règle 57

Taxe de traitement

57.1 [Sans changement]

57.2 Montant

a) [Sans changement]

b) La taxe de traitement doit être payée dans la monnaie ou l'une des monnaies prescrites par l'administration chargée de l'examen préliminaire international («monnaie prescrite»).

c) Lorsque la monnaie prescrite est le franc suisse, l'administration transfère à bref délai ladite taxe au Bureau international en francs suisses.

d) Lorsque la monnaie prescrite est une monnaie autre que le franc suisse et que cette monnaie:

i) est librement convertible en francs suisses, le Directeur général établit, pour chaque administration qui prescrit le paiement de la taxe de traitement dans cette monnaie, un montant équivalent de cette taxe dans la monnaie prescrite conformément aux directives énoncées par l'Assemblée, et le montant dans cette monnaie est transféré à bref délai par l'administration au Bureau international;

ii) n'est pas librement convertible en francs suisses, l'administration est chargée de convertir en francs suisses le montant de la taxe de traitement exprimé dans la monnaie prescrite et elle transfère à bref délai au Bureau international le montant de cette taxe en francs suisses indiqué dans le barème de taxes. Ou alors, si l'administration le souhaite, elle peut convertir en euros ou en dollars des États-Unis la taxe de traitement exprimée dans la monnaie prescrite et transférer à bref délai au

Regel 57

Bearbeitungsgebühr

57.1 [unverändert]

57.2 Betrag

a) [unverändert]

b) Die Bearbeitungsgebühr ist in der oder einer der von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde vorgeschriebenen Währung(en) („vorgeschriebene Währung“) zu zahlen.

c) Ist die vorgeschriebene Währung der Schweizer Franken, so überweist die Behörde die Bearbeitungsgebühr unverzüglich in Schweizer Franken an das Internationale Büro.

d) Ist die vorgeschriebene Währung nicht der Schweizer Franken, sondern eine andere Währung,

i) die frei in Schweizer Franken umwechselbar ist, so setzt der Generaldirektor für jede Behörde, die für die Zahlung der Bearbeitungsgebühr eine solche Währung vorschreibt, gemäß den Weisungen der Versammlung einen Gegenwert dieser Gebühr in der vorgeschriebenen Währung fest, und die Behörde überweist den Betrag in dieser Währung unverzüglich an das Internationale Büro;

ii) die nicht frei in Schweizer Franken umwechselbar ist, so ist die Behörde für das Umwechseln der Bearbeitungsgebühr von der vorgeschriebenen Währung in Schweizer Franken verantwortlich und überweist den im Gebührenverzeichnis angegebenen Betrag dieser Gebühr in Schweizer Franken unverzüglich an das Internationale Büro. Wenn die Behörde es wünscht, kann sie stattdessen die Bearbeitungsgebühr auch von der vorgeschriebenen Währung in Euro oder US-Dollar um-

established by the Director General according to directives given by the Assembly as referred to in item (i), to the International Bureau.

57.3 [No change]

57.4 Refund

The International Preliminary Examining Authority shall refund the handling fee to the applicant:

- (i) if the demand is withdrawn before the demand has been sent by that Authority to the International Bureau, or
- (ii) if the demand is considered, under Rule 54.4 or 54^{bis}.1(b), not to have been submitted.

Bureau international le montant équivalent de cette taxe en euros ou en dollars des États-Unis établi par le Directeur général conformément aux directives énoncées par l'Assemblée mentionnées au point i).

57.3 [Sans changement]

57.4 Remboursement

L'administration chargée de l'examen préliminaire international rembourse au déposant la taxe de traitement

- i) si la demande d'examen préliminaire international est retirée avant d'avoir été envoyée par cette administration au Bureau international, ou
- ii) si la demande d'examen préliminaire international est considérée, en vertu de la règle 54.4 ou 54^{bis}.1.b), comme n'ayant pas été présentée.

wechseln und den vom Generaldirektor nach Ziffer i gemäß den Weisungen der Versammlung festgesetzten Gegenwert dieser Gebühr in Euro oder US-Dollar unverzüglich an das Internationale Büro überweisen.

57.3 [unverändert]

57.4 Rückerstattung

Die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde erstattet dem Anmelder die Bearbeitungsgebühr zurück, wenn der Antrag

- i) vor seiner Weiterleitung durch diese Behörde an das Internationale Büro zurückgenommen wird oder
- ii) nach Regel 54.4 oder 54.1^{bis} Absatz b als nicht gestellt gilt.

Rule 66

Procedure before the International Preliminary Examining Authority

66.1 to 66.7 [No change]

66.8 Form of Amendments

(a) Subject to paragraph (b), when amending the description or the drawings, the applicant shall be required to submit a replacement sheet for every sheet of the international application which, on account of an amendment, differs from the sheet previously filed. The replacement sheet or sheets shall be accompanied by a letter which shall draw attention to the differences between the replaced sheets and the replacement sheets, shall indicate the basis for the amendment in the application as filed and shall preferably also explain the reasons for the amendment.

(b) and (c) [No change]

66.9 [No change]

Règle 66

Procédure au sein de l'administration chargée de l'examen préliminaire international

66.1 à 66.7 [Sans changement]

66.8 Forme des modifications

a) Sous réserve de l'alinéa b), lorsqu'il modifie la description ou les dessins, le déposant doit soumettre une feuille de remplacement pour chaque feuille de la demande internationale qui, en raison d'une modification, diffère de la feuille précédemment déposée. La ou les feuilles de remplacement doivent être accompagnées d'une lettre qui doit attirer l'attention sur les différences existant entre les feuilles remplacées et les feuilles de remplacement, indiquer la base de la modification dans la demande telle qu'elle a été déposée et de préférence expliquer aussi les raisons de la modification.

b) et c) [Sans changement]

66.9 [Sans changement]

Regel 66

Verfahren vor der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde

66.1 bis 66.7 [unverändert]

66.8 Form der Änderungen

a) Vorbehaltlich des Absatzes b hat der Anmelder bei Änderungen der Beschreibung oder der Zeichnungen für jedes Blatt der internationalen Anmeldung, das aufgrund einer Änderung von einem früher eingereichten Blatt abweicht, ein Ersatzblatt einzureichen. Dem Ersatzblatt oder den Ersatzblättern ist ein Begleitschreiben beizufügen, das auf die Unterschiede zwischen den ausgetauschten Blättern und den Ersatzblättern hinzuweisen und die Grundlage für die Änderung in der ursprünglich eingereichten Anmeldung anzugeben hat und möglichst auch die Gründe für die Änderung erläutern sollte.

b) und c) [unverändert]

66.9 [unverändert]

Rule 70

International Preliminary Report on Patentability by the International Preliminary Examining Authority (International Preliminary Examination Report)

70.1 [No change]

70.2 Basis of the Report

(a) to (c) [No change]

(c-bis) If the claims, description or drawings have been amended but the replacement sheet or sheets were not accompanied by a letter indicating the basis for the amendment in the application as filed, as required under Rule 46.5(b)(iii) as applicable by virtue of Rule 66.8(c), or Rule 66.8(a), as applicable, the report may be established as if the amendment had not

Règle 70

Rapport préliminaire international sur la brevetabilité établi par l'administration chargée de l'examen préliminaire international (rapport d'examen préliminaire international)

70.1 [Sans changement]

70.2 Base du rapport

a) à c) [Sans changement]

c-bis) Si les revendications, la description ou les dessins ont été modifiés mais que la ou les feuilles de remplacement n'étaient pas accompagnées d'une lettre indiquant la base de la modification dans la demande telle qu'elle a été déposée, comme l'exige la règle 46.5.b)(iii) applicable en vertu de la règle 66.8.c), ou la règle 66.8.a), selon le cas, le rapport peut être établi comme si la

Regel 70

Der internationale vorläufige Bericht zur Patentfähigkeit seitens der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde (internationaler vorläufiger Prüfungsbericht)

70.1 [unverändert]

70.2 Grundlage für den Bericht

a) bis c) [unverändert]

c-bis) Sind die Ansprüche, die Beschreibung oder die Zeichnungen geändert worden und war dem Ersatzblatt oder den Ersatzblättern kein Begleitschreiben beigelegt, in dem die Grundlage für die Änderung in der ursprünglich eingereichten Anmeldung gemäß der nach Regel 66.8 Absatz c beziehungsweise Regel 66.8 Absatz a gelgenden Regel 46.5 Absatz b Ziffer iii ange-

been made, in which case the report shall so indicate.

modification n'avait pas été faite; dans ce cas, le rapport doit l'indiquer.

geben ist, so kann der Bericht so erstellt werden, als sei die Änderung nicht vorgenommen worden; in diesem Fall ist hierauf in dem Bericht hinzuweisen.

(d) and (e) [No change]

d) et e) [Sans changement]

d) und e) [unverändert]

70.3 to 70.17 [No change]

70.3 à 70.17 [Sans changement]

70.3 bis 70.17 [unverändert]

Rule 96

The Schedule of Fees

96.1 Schedule of Fees Annexed to Regulations

The amounts of the fees referred to in Rules 15, 45^{bis}.2 and 57 shall be expressed in Swiss currency. They shall be specified in the Schedule of fees which is annexed to these Regulations and forms an integral part thereof.

Règle 96

Barème de taxes

96.1 Barème de taxes reproduit en annexe au règlement d'exécution

Le montant des taxes visées aux règles 15, 45^{bis}.2 et 57 est exprimé en monnaie suisse. Il est indiqué dans le barème de taxes annexé au présent règlement d'exécution et qui en fait partie intégrante.

Regel 96

Gebührenverzeichnis

96.1 Gebührenverzeichnis im Anhang zur Ausführungsordnung

Die Beträge der in den Regeln 15, 45^{bis}.2 und 57 genannten Gebühren werden in Schweizer Währung angegeben. Sie ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis, das im Anhang zu dieser Ausführungsordnung erscheint und Bestandteil hiervon ist.

Bekanntmachung der deutsch-litauischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich

Vom 17. Februar 2011

Die in Berlin am 23. August 2010 und in Wilna am 20. September 2010 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für nationale Verteidigung der Republik Litauen über die Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich ist nach ihrem Artikel 10 Absatz 1

am 20. September 2010

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Weiter wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 10 Absatz 2 dieser Vereinbarung die Vereinbarungen vom 1. September 1994 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Litauen über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich (nicht veröffentlicht) und über die Bedingungen der gegenseitigen Sicherstellung von offiziellen und Arbeitsbesuchen (nicht veröffentlicht)

mit Ablauf des 19. September 2010

außer Kraft getreten sind.

Bonn, den 17. Februar 2011

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für nationale Verteidigung der Republik Litauen
über die Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich

Das Bundesministerium der Verteidigung
 der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für nationale Verteidigung
 der Republik Litauen

(im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) –

Bezug nehmend auf das Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut),

Bezug nehmend auf das Abkommen vom 5. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachsen,

eingedenk der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen in der EU und der NATO, geeint durch gemeinsame sicherheitspolitische Herausforderungen,

unter Berücksichtigung der bedeutenden Rolle, die die NATO bei der Gewährleistung der kollektiven Sicherheit Europas spielt,

erfreut über den beträchtlichen Fortschritt der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und ihren sich weiterentwickelnden Beitrag zur internationalen Sicherheit,

handelnd im Interesse der Stärkung der bilateralen Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich,

mit dem Ziel, gemeinsam Vorhaben in einem breiten Spektrum militärischer, sicherheitspolitischer und verteidigungsbezogener Angelegenheiten zu erarbeiten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zweck

Zweck dieser Vereinbarung ist es, den Rahmen für die Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich zwischen den Vertragsparteien zu schaffen.

Artikel 2

Geltendes Recht

Diese Vereinbarung findet nur im Rahmen der für die Vertragsparteien jeweils geltenden innerstaatlichen Gesetze und völkerrechtlichen Verträge Anwendung. Im Falle einander widersprechender Bestimmungen haben die innerstaatlichen Gesetze und völkerrechtlichen Verträge Vorrang vor dieser Vereinbarung. Tritt ein solcher Widerspruch auf, informieren sich die Vertragsparteien gegenseitig.

Artikel 3

Bereiche der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien kann in folgenden Bereichen stattfinden:

1. Verteidigungspolitik und militärische Aspekte der Sicherheitspolitik,

2. Aus- und Weiterbildung des militärischen und zivilen Personals,
3. logistische Unterstützung, Rüstung und Beschaffung,
4. Einsätze,
5. Wehrmedizin und Gesundheitsschutz,
6. Umweltschutz,
7. seelsorgerische Betreuung,
8. militärisches Geoinformationswesen,
9. sonstige Gebiete von beiderseitigem Interesse, auf die sich die Vertragsparteien im Rahmen der Zusammenarbeit verständigen.

Artikel 4

Formen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien kann folgendermaßen umgesetzt werden:

1. zweiseitige Gespräche und Konsultationen über aktuelle Themen von beiderseitigem Interesse,
2. gegenseitige Besuche von Vertretern der Verteidigungsministerien und der Streitkräfte,
3. Seminare, Symposien, Kolloquien und Konferenzen zu spezifischen Themen von gemeinsamem Interesse,
4. Ausbildung (Lehrgänge, Praktika, einsatzvorbereitende Ausbildung etc.),
5. Kontakte zwischen vergleichbaren militärischen Institutionen,
6. Durchführung von Übungen,
7. sonstige von den Vertragsparteien vereinbarte Formen der Zusammenarbeit.

Artikel 5

Durchführung der Zusammenarbeit

(1) Zum Zweck der Durchführung dieser Vereinbarung können die Vertragsparteien gesonderte Vereinbarungen oder Durchführungsbestimmungen schließen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass solche Vereinbarungen oder Durchführungsbestimmungen insbesondere vor dem Beginn von Maßnahmen geschlossen werden, mit denen der längere Aufenthalt von Mitgliedern des zivilen oder militärischen Personals einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei verbunden ist. Längere Aufenthalte sind insbesondere im Rahmen von Maßnahmen nach Artikel 4 Nummern 4 und 6 denkbar, sofern eine Gesamtdauer von 30 Tagen je Vorhaben überschritten wird.

Artikel 6

Rechtsstellung

Soweit es den persönlichen Anwendungsbereich des NATO-Truppenstatuts betrifft, richtet sich die Rechtsstellung von Mitgliedern des zivilen oder militärischen Personals einer Vertragspartei für die Dauer ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nach dem NATO-Truppenstatut.

Artikel 7**Finanzielle Bestimmungen**

(1) Jede Vertragspartei trägt ihre im Rahmen dieser Vereinbarung anfallenden Kosten selbst, sofern in den Vereinbarungen oder Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 oder in den jeweils anwendbaren NATO-Standardisierungsübereinkommen (STANAG) nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die entsendende Vertragspartei erstattet der anderen Vertragspartei die im Rahmen dieser Vereinbarung für die entsendende Vertragspartei erbrachten Leistungen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Haushaltsbestimmungen der anderen Vertragspartei.

Artikel 8**Schutz von Verschlussachen**

Für den Austausch und Schutz von Verschlussachen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt das Abkommen vom 5. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen.

Artikel 9**Beilegung von Streitigkeiten**

Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung oder Umsetzung dieser Vereinbarung werden von den Vertragsparteien durch Verhandlungen beigelegt.

Artikel 10**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten die Vereinbarung vom 1. September 1994 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Litauen über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich und die Vereinbarung vom 1. September 1994 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Litauen über die Bedingungen der gegenseitigen Sicherstellung von offiziellen und Arbeitsbesuchen außer Kraft.

(3) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist das Datum des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

(4) Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien schriftlich geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

(5) Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung bestehen die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bis zu ihrer vollständigen Abwicklung fort.

Geschehen zu Berlin am 23. August 2010 und zu Wilna am 20. September 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher, litauischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und litauischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Christian Schmidt

Für das Ministerium für nationale Verteidigung
der Republik Litauen

Vytautas Umbrasas

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzbuchs Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBh.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlagsges.mBh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
E-Mail: bgb@bundesanzeiger.de
Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgb.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mBh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Jetzt
erhältlich

Einbanddecken Bundesgesetzblatt 2010

Teil I: 27,00 €

(2 Einbanddecken) inkl. Porto und Verpackung

Teil II: 31,60 €

(2 Einbanddecken) inkl. Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen rot, Rücken schwarzes Bibliotheksleinen mit Goldprägung (passend zu Ihrer bestehenden Sammlung)

Hinweis: Neben dem Einzelbezug können die Einbanddecken für Teil I und Teil II auch im Abonnement bezogen werden. Als Abonnent erhalten Sie die Einbanddecken für Teil I und Teil II ohne gesonderte Bestellung zugeschickt.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2010 des Bundesgesetzbuchs Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzbuchs 2011 Teil I Nr. 2 und 3 und Teil II Nr. 1 beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges.mBh.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt
Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Fax: (02 21) 9 76 68-2 78
E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de